



2005/076

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Entlastungspaket aus der Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP)

vom 8. März 2005

INHALTSVERZEICHNIS

1	ZUSAMMENFASSUNG	3
2	AUSGANGSLAGE.....	5
2.1	Rechtsgrundlage.....	5
2.2	Entwicklung der Finanzen im Kanton Basel-Landschaft und Ausblick.....	5
2.3	Notwendige Handlungsspielräume für neue Projekte schaffen.....	7
3	FINANZSTRATEGIE	8
3.1	Regierungsprogramm 2004 – 2007.....	8
3.2	Finanz- und personalpolitische Grundsätze.....	8
3.3	Methodik und Entlastungsvorgaben.....	9
4	ERGEBNISSE VERNEHMLASSUNG UND ÄNDERUNGEN AM ENTLASTUNGSPAKET GAP .	9
4.1	Ergebnisse der Vernehmlassung	9
4.2	Vorgenommene Änderungen am Entlastungspaket GAP	10
5	DAS ENTLASTUNGSPAKET	12
5.1	Gesamtüberblick.....	12
5.2	Übersicht über Massnahmen in der Kompetenz des Landrats.....	14
5.3	Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats bzw. des Kantonsgerichts	17
5.4	Auswirkungen der Massnahmen auf das Personal.....	17
5.5	Auswirkungen der Massnahmen auf die Gemeinden und Aufgabenteilung	18
5.5.1	Auswirkungen der Massnahmen auf die Gemeinden	18
5.5.2	Aufgabenteilung Kanton und Gemeinden.....	19

5.6	GAP-Massnahmen in der Kompetenz des Landrats pro Bereich.....	20
5.6.1	Finanz- und Kirchendirektion.....	20
5.6.2	Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion	24
5.6.3	Bau- und Umweltschutzdirektion	29
5.6.4	Justiz-, Polizei- und Militärdirektion	31
5.6.5	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.....	33
5.6.6	Kantonsgericht	35
5.6.7	Querschnittsmassnahmen	37
5.7	Ausserhalb dieser Vorlage umzusetzende GAP-Massnahmen in Landratskompetenz .	37
5.7.1	Allgemeine Verwaltung	37
5.7.2	Finanz- und Kirchendirektion.....	37
5.7.3	Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion	38
5.7.4	Justiz-, Polizei- und Militärdirektion	40
5.7.5	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.....	40
5.7.6	Querschnittsmassnahme	41
6	STELLUNGNAHMEN UND ANTRÄGE ZU DEN PARLAMENTARISCHEN VORSTÖSSEN	42
6.1.	Motion 2002/033 von Urs Baumann vom 7. Februar 2002 betreffend Vermeidung von unliebsamen Überraschungen bei Institutionen mit Globalbudget (überwiesen am 14. November 2002 als Postulat)	42
6.2.	Motion 2002/143 von Remo Franz vom 6. Juni 2002 betreffend Stopp der Personalvermehrung (als Postulat überwiesen am 6. Februar 2003)	43
6.3.	Motion 2003/149 von Urs Baumann vom 19. Juni 2003 betreffend Bewahrung des AAA-Ratings des Kantons Basel-Landschaft durch Eindämmung des stetig steigenden Personalausbaues auf der Verwaltung (überwiesen am 13. November 2003 als Postulat).....	44
6.4.	Postulat 2003/152 von Uwe Klein vom 19. Juni 2003 betreffend Halbierung der bürokratischen Lasten (überwiesen am 22. Januar 2004).....	45
6.5.	Motion 2003/256 der SVP Fraktion vom 30. Oktober 2003 betreffend 'Die Personalvermehrung in der Verwaltung muss gestoppt werden' (überwiesen am 22. April 2004).....	47
6.6.	Motion 2003/313 von Remo Franz vom 10. Dezember 2003 betreffend Personalstopp (überwiesen am 22. April 2004 mit Korrektur).....	48
7	ANTRÄGE	50

1 Zusammenfassung

Seit mehreren Jahren reichen die Erträge nicht mehr zur Finanzierung der laufenden Ausgaben. Für die letzten vier Jahre resultiert ein kumuliertes Defizit von über 200 Millionen Franken oder rund 50 Millionen Franken pro Jahr. Mit dem vorliegenden Entlastungspaket aus der Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) soll der Baselbieter Staatshaushalt wieder ins Gleichgewicht gebracht werden. Werden keine Gegenmassnahmen ergriffen, nimmt die Verschuldung weiter zu. Eine weitere Erhöhung der Verschuldung hat zur Folge, dass der Zinsendienst zunimmt und dass der Handlungsspielraum unserer Nachkommen eingeengt wird. Damit werden die Probleme in die Zukunft verschoben. Auch eine Erhöhung der Steuern stellt keine Alternative zum vorliegenden Entlastungspaket dar. Dies würde den Standort Basel-Landschaft sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen unattraktiv machen. Eine starke Abwanderung könnte einsetzen, womit das Steuersubstrat reduziert würde.

Der Bundesrat hat beschlossen, dass die überschüssigen Goldreserven gemäss bestehendem Verteilschlüssel an den Bund und die Kantone ausbezahlt werden sollen. Sollten diese Zusatzerträge tatsächlich ausbezahlt werden, so erhielte der Kanton Basel-Landschaft eine einmalige Auszahlung von 371 Mio. Franken. Dieser Betrag soll für den Schuldenabbau eingesetzt werden. Dieser Schuldenabbau würde zu einer gewissen Entlastung aber nicht zur Sanierung des Staatshaushalts beitragen. Die Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushalts müssen auch bei einer allfälligen Auszahlung der überschüssigen Goldreserven weitergeführt werden.

Die internationale Rating-Agentur Standard & Poors hat die Bonität des Kantons Basel-Landschaft mit einem AAA beurteilt. Mit anderen Worten hat das Baselbiet eine ausgezeichnete Ausgangslage. Allerdings weist Standard & Poors im jüngsten Bericht darauf hin, dass bei der kommenden Wiederbeurteilung der kantonalen Finanzlage die Umsetzung des Entlastungspakets eine massgebende Rolle spielt. Die Realisierung von Entlastungsmassnahmen sei unabdingbar für die Wiederherstellung der notwendigen Budgetdisziplin.

Mit den Entlastungsmassnahmen aus der Generellen Aufgabenüberprüfung verbessert sich der Finanzplan 2005 bis 2008 gegenüber dem Finanzplan 2004 bis 2007 stark. Vorausgesetzt, dass die vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen realisiert werden, können die Defizite in der laufenden Rechnung in den Jahren 2005 bis 2007 deutlich unter 100 Millionen Franken gehalten werden. Ohne Entlastungsmassnahmen resultieren in derselben Periode Defizite im Umfang von 140 bis 300 Millionen Franken.

Regierungsrat und Landrat müssen angesichts dieser Ausgangslage und der absehbaren Entwicklung handeln. Die Handlungsleitlinien beschreibt die Kantonsverfassung wie folgt: Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen und er soll auf die Dauer ausgeglichen sein. Des Weiteren sollen alle Aufgaben und Ausgaben vor der Beschlussfassung und in der Folge periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin geprüft werden.

Mit dem Start des Projektes Generelle Aufgabenüberprüfung (GAP) hat der Regierungsrat die ihm gemäss Verfassung gestellte Verpflichtung wahrgenommen. Der Regierungsrat will das strukturelle Defizit beseitigen und den finanzpolitischen Spielraum zurück gewinnen. Ohne neuen Handlungsspielraum wird der Kanton kontinuierlich an Standortattraktivität verlieren, da keine neuen Projekte mehr angegangen werden können oder alles Neue mit einer Erhöhung der Verschuldung oder mit einer Erhöhung der Steuern finanziert werden muss.

Der Regierungsrat hat mit dem vorliegenden Entlastungspaket auf der Basis des Regierungsprogrammes Priorisierungen vorgenommen. Er war bestrebt, ein ausgewogenes Massnahmenpaket zu erarbeiten und eine gewisse Opfersymmetrie zu erreichen. Insgesamt umfasst dieses Paket 252 Massnahmen mit einem nachhaltigen Sparpotential von rund 135 Millionen Franken. 27 Massnahmen, bei welchen Gesetzes- oder Dekretsänderungen notwendig sind,

werden dem Landrat mit dieser Vorlage unterbreitet. Die Entlastung beträgt 39.3 Millionen Franken. Weitere acht Massnahmen mit einer Entlastung von 40.2 Millionen Franken folgen mit separaten Vorlagen innerhalb Jahresfrist. Ein gleichzeitiger Antrag zu allen Vorhaben im Rahmen von GAP war aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Die übrigen Massnahmen wird der Regierungsrat in eigener Kompetenz umsetzen (insgesamt 217 mit einem Sparpotential von 55 Millionen Franken).

Alle Direktionen, die Landeskantlei und das Kantonsgericht haben Massnahmen eruiert. Eine gewisse Opfersymmetrie kann eingehalten werden. Zudem sind die Massnahmen finanzpolitisch ausgewogen, indem sich das Sparpotential aus ausgaben- und einnahmenseitigen Massnahmen zusammensetzt. In einer separaten Vorlage unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat die notwendigen Entscheidungsgrundlagen im Personalbereich (Vorlage betreffend Massnahmen bei Stellenabbau im Rahmen des Projektes Generelle Aufgabenüberprüfung).

Die Antworten zur Vernehmlassung haben gezeigt, dass die Notwendigkeit zur Sanierung des Finanzhaushalts unbestritten ist. Je nach politischem Standpunkt werden gewisse Massnahmen befürwortet oder abgelehnt. Teilweise wird kritisiert, dass ein zu grosser Teil der Entlastungen auf der Einnahmenseite erzielt werde und dass ein echter Aufgabenabbau nicht stattgefunden habe. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) lehnt das Entlastungspaket vollständig ab, obwohl die Gemeinden nur am Rande betroffen sind und das Entlastungspaket für die Gemeinden kostenneutral ausgestaltet worden war. Bezüglich der Aufhebung des Rabatts der Motorfahrzeugsteuer wurde verschiedentlich gefordert, dass diese Zusatzeinnahme zweckgebunden für Strassenbauprojekte eingesetzt werde.

Der Regierungsrat hat in der Folge das Entlastungspaket GAP angepasst. Die aus GAP resultierenden Be- und Entlastungen der Gemeinden sollen in einem gesonderten Aufgabenteilungsprojekt im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen behandelt werden. Aufgrund der vorgenommenen Anpassungen ist das Entlastungspaket GAP im Verhältnis zu den Gemeinden nicht mehr kostenneutral, neu werden die Gemeinden substantiell um 11.5 Millionen Franken entlastet. Die Zusatzeinnahme aufgrund der Aufhebung des Rabatts der Motorfahrzeugsteuer soll neu zweckgebunden in einen Fonds zur Finanzierung der H2 fließen. Die Laufende Rechnung wird damit indirekt entlastet, da nach der Realisierung der H2 keine Abschreibungen und keine Fremdfinanzierungskosten in der laufenden Rechnung anfallen.

Auf ein Rahmengesetz über die Generelle Aufgabenüberprüfung wird verzichtet: Die Anträge zu den einzelnen Gesetzes- und Dekretsänderungen werden dem Landrat einzeln zum Beschluss unterbreitet.

Das Ziel, im Jahr 2007 Entlastungsmassnahmen im Umfang von 200 Millionen Franken zu realisieren, ist mit dem vorliegenden Paket noch nicht erreicht. Das Entlastungspaket GAP stellt aber einen ersten unverzichtbaren Schritt in die richtige Richtung dar. Ohne Sanierung der Staatsfinanzen führen zukunftsorientierte Projekte, wie die gemeinsame Trägerschaft mit der Uni oder die Schaffung einer Fachhochschule Nordwestschweiz zu einer starken Erhöhung der Verschuldung und damit zu einer Belastung von zukünftigen Generationen. Sollte das Entlastungspaket GAP abgelehnt werden, müsste der Regierungsrat Steuererhöhungen in Erwägung ziehen. Da höhere Steuern die Standortattraktivität des Kantons Basel-Landschaft stark verschlechtern, stellen Steuererhöhungen keine nachhaltige Alternative dar. Zur Sanierung des Finanzhaushalts gibt es keine Alternative.

Das Entlastungspaket GAP muss in den Zusammenhang mit der strategischen Zielsetzung der Sanierung des Finanzhaushalts und der Schaffung von finanzpolitischem Handlungsspielraum für neue Projekte gestellt werden. Sollten in der parlamentarischen Beratung die Partikularinteressen überwiegen, dann ist eine Höherverschuldung und damit eine Belastung von zukünftigen Generationen vorprogrammiert. Die Finanzpolitik wäre damit nicht nachhaltig.

2 Ausgangslage

2.1 Rechtsgrundlage

Aus § 129 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft¹ ergibt sich der Auftrag an Regierung und Parlament, den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen. Insbesondere sind Regierung und Parlament dazu angehalten, alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit hin zu prüfen.

In § 2 des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft² sind die Grundsätze der Haushaltsführung spezifiziert. Insbesondere ergibt sich aus diesem Paragraphen auch der Auftrag, dauernde Vergleiche zwischen Ist- und Soll-Zustand der Finanzen vorzunehmen sowie bei Abweichungen derselben Korrekturmassnahmen vorzunehmen.

2.2 Entwicklung der Finanzen im Kanton Basel-Landschaft und Ausblick

Die Vorgabe eines Entlastungsziels von 200 Mio. Franken basierte auf dem Finanzplan 2004-2007. Dieser zeigte auf, dass sich die Schere zwischen Ausgaben und Einnahmen immer weiter öffnet. Mit Berücksichtigung der neuen gebundenen Vorhaben prognostizierte der Finanzplan im Jahr 2007 ein Defizit in der Laufenden Rechnung von 200 Mio. Franken. Daraus wurde das Entlastungsziel von 200 Mio. Franken abgeleitet.

Der dem Landrat im Herbst 2005 unterbreitete neue Finanzplan 2005 bis 2008 (vgl. Grafik 1) zeigt eine verbesserte Ausgangslage, vorausgesetzt die GAP-Massnahmen können umgesetzt werden. Allerdings kann der Haushaltsausgleich selbst mit Realisierung der vorgeschlagenen GAP-Massnahmen nicht erreicht werden. Ohne GAP-Massnahmen betragen die Defizite 140 Millionen Franken im Jahr 2006 bis über 300 Millionen Franken im Jahr 2008. Der Finanzhaushalt des Kantons Basel-Landschaft ist strukturell überlastet, was auf das überproportionale Wachstum der Ausgaben gegenüber den Einnahmen zurückzuführen ist.

In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre waren in den laufenden Rechnungen jeweils noch Überschüsse zu verzeichnen. In den neunziger Jahren konnten die Erträge die Aufwendungen gerade noch decken. Seit dem Jahr 2001 waren dann laufend Defizite in der Höhe von rund 50 Millionen Franken pro Jahr³ zu verzeichnen. Die Rechnung 2004 wird im Rahmen des Budgets, d.h. mit

¹ **§ 129 Finanzhaushalt und Finanzplanung**

¹ Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen. Auf die Dauer soll er ausgeglichen sein.

² Kanton und Gemeinden sorgen für eine auf die öffentlichen Aufgaben abgestimmte Finanzplanung.

³ Alle Aufgaben und Ausgaben sind vor der entsprechenden Beschlussfassung und in der Folge periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen.

² **§ 2 Grundsätze der Haushaltsführung**

¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichtes, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben. Die Haushaltsführung begrenzt die Höhe der Schulden im Hinblick auf eine tragbare Zinsbelastung.

² Die Grundsätze sind durch dauernden Vergleich zwischen Ist- und Soll-Zustand sowie durch notwendige Korrekturen umzusetzen.

³ Defizite in den Jahren 2001 bis 2005 (2001 bis 2003: Laufende Rechnung; 2004: voraussichtliches Defizit per Ende Februar 2005; 2005: vom Landrat verabschiedetes Budget 2005)

2001: 51 Mio. Fr.

2002: 43 Mio. Fr.

2003: 50 Mio. Fr.

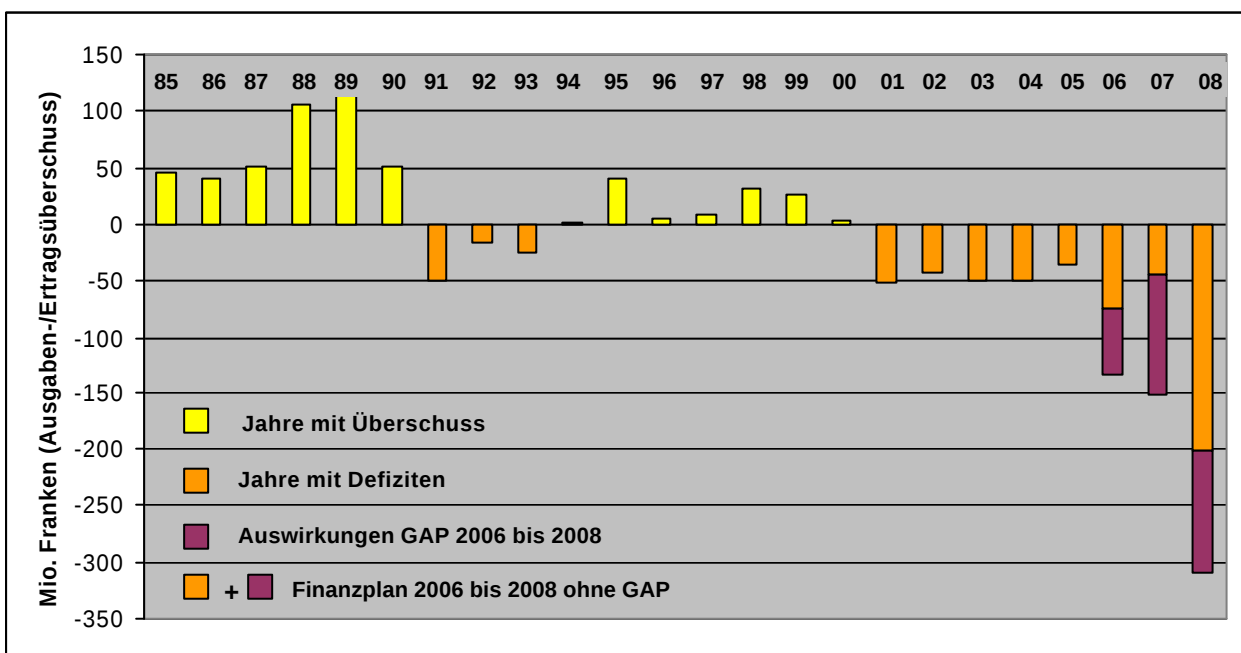
2004: 50 Mio. Fr.

2005: 36 Mio. Fr.

einem Defizit in der Laufenden Rechnung von rund 50 Mio. Franken abschliessen. Das Eigenkapital wurde kontinuierlich abgebaut: Im Jahr 2000 belief es sich noch auf 322.7 Millionen Franken, mit dem Budget 2005 wird es auf unter 100 Millionen Franken reduziert.

In Grafik 1 ist dargestellt, dass die GAP-Entlastungen einen massgeblichen Beitrag zur Verbesserung des Finanzplans leisten. Nach heutigem Kenntnisstand können die Defizite in den Jahren 2005 bis 2007 deutlich unter 100 Millionen Franken gehalten werden. Im Jahr 2008 wird die Einführung des NFA den Kantonshaushalt dann voraussichtlich in der Grössenordnung von 100 Millionen Franken mehr belasten (davon 45 Mio. wiederkehrend), wodurch das Defizit auf ein Niveau von 200 Millionen steigt. Die wiederholt erwirtschafteten Defizite sind nicht in erster Linie auf wirtschaftliche Konjunkturzyklen zurückzuführen, sondern sie sind weitgehend struktureller Art. Mit anderen Worten kann der Finanzhaushalt nicht alleine mit einer verbesserten Konjunkturlage ins Gleichgewicht gebracht werden. Der Regierungsrat wird prüfen, ob weitere strukturelle Massnahmen notwendig sind.

Grafik 1: Entwicklung der Erträge und Aufwendungen der laufende Rechnungen und des Finanzplanes (ab 2005) Kanton Basel-Landschaft 1985-2008⁴⁾



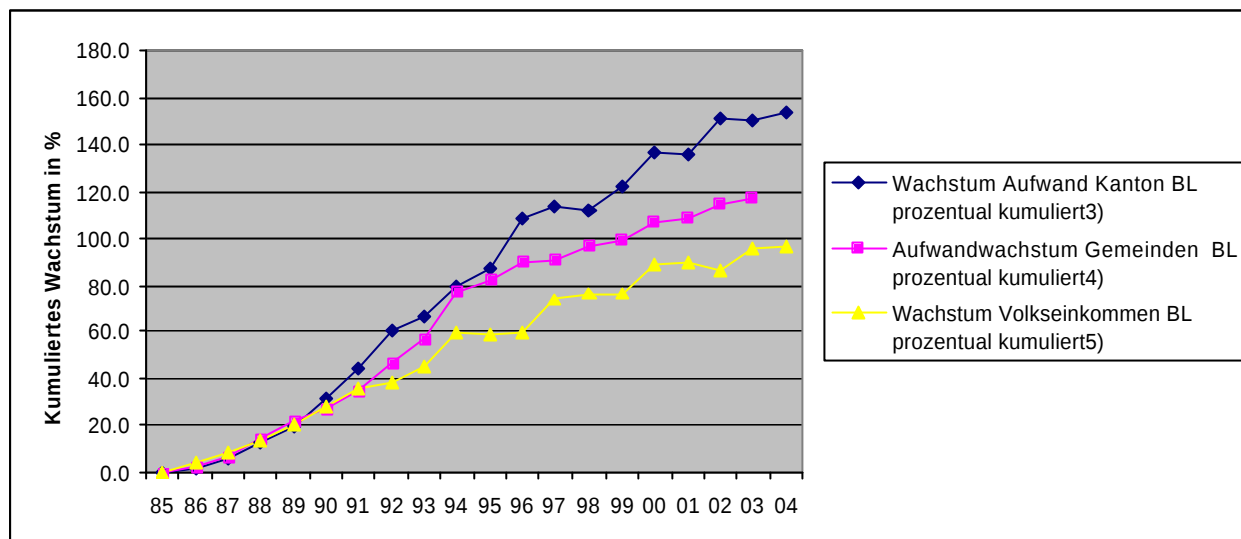
Ein Vergleich des Kantonshaushalts mit den Baselbieter Gemeindehaushalten (vgl. Grafik 2) zeigt, dass sich die Aufwendungen während der 2. Hälfte der achtziger Jahre noch im Gleichschritt mit der Entwicklung des Volkseinkommens entwickelten. Seit Anfang der neunziger Jahre wuchsen die Aufwendungen der öffentlichen Haushalte im Kanton Basel-Landschaft jedoch substantiell und im Verhältnis zum Volkseinkommen überproportional an. Dabei fällt vor allem das Wachstum der Aufwendungen in der kantonalen Rechnung auf, das noch weit über dem Niveau der phasenweise ebenfalls stark angestiegenen Gemeindeaufwendungen liegt. Die Gemeindeaufwendungen wuchsen nur in der 1. Hälfte der neunziger Jahre überproportional und entwickelten sich seit 1996 wieder ungefähr im Gleichschritt mit dem Volkseinkommen. Die Aufwendungen des Kantons hingegen stiegen unvermindert und über die gesamte Betrachtungsperiode überproportional an, so dass sich folgende kumulierten Werte im Jahre 2003 ergeben (Basisjahr 1985, nominelle Werte):

Das Wachstum der Kantonsaufwendungen kumulierte sich bis 2003 im Vergleich mit 1985 auf rund 150% und jenes der Gemeinden auf rund 117%, während das kumulierte Wachstum des

⁴⁾ Sämtliche Daten nominal und damit vergleichbar. Daten bis 1993 beim Kanton und den Gemeinden ohne Bezirk Laufen, ab 1994 inkl. Bezirk Laufen. Quellen: Statistisches Jahrbuch des Kantons Basel-Landschaft bis 2003; 2004 bis 2008 Erwartungsrechnung vom 14.9.2004 und vom Landrat verabschiedeter Voranschlag 2005 Kanton BL.

Volkseinkommens von 1985 bis 2003 lediglich rund 94% betrug. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt auf die laufende zusätzliche Übernahme oder den Ausbau von öffentlichen Aufgaben durch den Kanton zurückzuführen.

Grafik 2: Kumuliertes Wachstum Aufwand laufende Rechnungen Kanton BL und Baselbieter Gemeinden sowie des Volkseinkommens Kanton BL 1985 bis 2004¹⁾



Die stark über dem Wachstum des Volkseinkommens liegenden Zuwachsraten der kantonalen Aufwendungen spiegeln sich in einem Anstieg der Staatsquote. Die Staatsquote weist die konsolidierten Gesamtausgaben des Kantons in % des Volkseinkommens aus und stieg von 15.0% im Jahre 2000 auf 17.5% per Budget 2005.

Zur Erreichung des verfassungsmässig verlangten mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts muss ein substantielles Entlastungsvolumen realisiert werden. Dieses lässt sich mit konventionellen Sparmassnahmen im Rahmen des Budgetierungsprozesses nicht erreichen. Es kann auch nicht einfach auf die wirtschaftliche Erholung der Region und entsprechend steigende Steuereinnahmen gesetzt werden. Der Wirtschaftsraum Nordwestschweiz befindet sich in einer starken Umstrukturierungsphase, welche auch von Auslagerungen im chemischen und pharmazeutischen Sektor sowie in der Industrie gekennzeichnet ist. Dadurch geht teilweise auch Steuersubstrat verloren.

2.3 Notwendige Handlungsspielräume für neue Projekte schaffen

Wenn sich die Finanzlage in den gegenwärtigen Bahnen weiter entwickelt, führt dies für den Kanton zu einer ernsthaften Beschränkung des Handlungsspielraums. Auf neue Ausgaben muss ver-

¹⁾ Sämtliche Daten nominal und damit vergleichbar.

²⁾ Zahlen bis 1993 beim Kanton und den Gemeinden ohne Bezirk Laufen; ab 1994 inkl. Bezirk Laufen.

³⁾ Quelle: Bis 2001 Statistisches Jahrbuch Kanton Basel-Landschaft; In den Jahren 2002 und 2003 ist der Aufwand um Sonderfaktoren bereinigt; 2004: Wert aus der Erwartungsrechnung.

⁴⁾ Quellen: Statistisches Jahrbuch Kanton Basel-Landschaft, "Baselbieter Finanzen, der öffentliche Haushalt 1981-1998" (März 2000, Statistisches Amt Kanton BL), "Gemeindefinanzen 1999" (November 2000, Statistisches Amt Kanton BL). Gemeindeaufwendungen 1994 - 1999 exkl. Wasser-, Abwasser- und Gemeinschaftsantennenrechnungen der Laufentaler Gemeinden. Aufgrund Höhe Aufwandanteil Laufentaler Gemeinden am Gesamtaufwand aller Baselbieter Gemeinden ist dieser Aufwand jedoch vernachlässigbar.

⁵⁾ Quelle: Bis 1997: Statistisches Jahrbuch Kanton Basel-Landschaft; 1998 bis 2002: Auskunft Statistisches Amt BL gemäss „Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95)“. 2003 und 2004: Prognosen BAK Basel Economics.

zichtet werden oder sie können nur noch mit einer Erhöhung der Schulden oder des Steuersatzes finanziert werden.

Mit der Generellen Aufgabenüberprüfung will der Regierungsrat finanziellen Spielraum schaffen, um prioritäre Vorhaben noch gezielter verfolgen zu können. Es sollen neue Projekte wieder in Angriff genommen werden können, ohne dass die Finanzierung nur mit neuen Schulden erfolgen kann. Der Regierungsrat denkt dabei an folgende strategische Vorhaben:

- das Institut für Systembiologie
- die H2 Augst - Liestal (Sanierung Rheinstrasse)
- Ausbau Regio S-Bahn
- Sanierung/Neubau Bruderholzspital
- die Etablierung der Fachhochschule Nordwestschweiz
- die Entwicklung der Trägerschaft bei der Universität
- Strafjustizzentrum und Kantonsgerichtsgebäude

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) - voraussichtlich in Kraft am 1. Januar 2008 - wird einerseits den Handlungsspielraum des Kantons, v. a. infolge des Wegfalls der zahlreichen Subventionsströme und der konsequenten Aufgabenzuteilung auf Bund und Kantone, erhöhen. Andererseits wird die NFA den finanziellen Spielraum des Kantons tangieren, da im Jahr der Inkraftsetzung der Kanton Basel-Landschaft aus heutiger Sicht mit rund 40 Millionen Franken jährlich wiederkehrend belastet werden wird. Im Rahmen der NFA müssen zudem die Werkhöfe und Nationalstrassenbauten voraussichtlich im Jahr 2008 um 60 Millionen Franken (einmalig) abgeschrieben werden, da vom Bund keine Entschädigung vorgesehen ist.

3 Finanzstrategie

3.1 Regierungsprogramm 2004 – 2007

Der Regierungsrat hat im Regierungsprogramm 2004 - 2007 seine Ziele dargestellt. GAP unterstützt diese Ziele. Insbesondere leistet GAP einen Beitrag:

- zur Erhöhung der Standortattraktivität (Schaffung von Handlungsspielraum für neue Projekte, Verzicht auf Steuererhöhung),
- zur Verbesserung der (finanziellen) Nachhaltigkeit (aufgrund eines gesunden Finanzhaushalts),
- zur Steigerung der Effizienz (indem die knappen Mittel noch zielorientierter eingesetzt werden).

Neben dem vorliegenden Paket mit den Massnahmen, die im Rahmen der Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) eruiert wurden, bereitet der Regierungsrat eine Vorlage zur Einführung einer Defizitbremse vor. GAP und Defizitbremse verfolgen dasselbe Ziel, nämlich die Entlastung des Haushalts bzw. eine Bremsung der Verschuldungszunahme sowie die Erreichung eines mittelfristigen Finanzhaushaltsgleichgewichts.

3.2 Finanz- und personalpolitische Grundsätze

Für das Erarbeiten der Massnahmen galten folgende finanz- und personalpolitischen Grundsätze:

- Aufgaben, Leistungen und Leistungsstandards sind auf ihre Notwendigkeit und ihren Kundennutzen hin kritisch zu hinterfragen.
- Im Vordergrund stehen strukturelle Massnahmen auf der Leistungsseite (keine blossen Kürzungen von einzelnen Budgetpositionen).
- Die Vorschläge müssen echte Einsparungen beinhalten, nicht nur zeitliche Verschiebungen in die nachfolgenden Jahre.
- Es sollen dauerhafte Entlastungen resultieren.
- Lastenverschiebungen sollen im Rahmen von strukturellen Massnahmen, welche die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden verändern, geprüft werden.
- Es sind auch Massnahmen anzugehen, die Mehrerträge bringen, insbesondere nach dem Verursacher- oder dem Nutzniesserprinzip.
- Stellenabbau erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit Abbau von Aufgaben und Leistungen und umgekehrt.
- Stellenabbau wird durch natürliche Abgänge angestrebt.
- Stellen werden bevorzugt durch interne Umbesetzungen wiederbesetzt, soweit die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind.

3.3 Methodik und Entlastungsvorgaben

Um das Projekt der generellen Aufgabenüberprüfung durchzuführen, wurde eine Kerngruppe aus Vertretungen aller Direktionen, der Landeskanzlei und des Kantonsgerichts unter Leitung der Finanz- und Kirchendirektion eingesetzt. Die Kerngruppe unterbreitete ihre Berichte dem Steuerungsausschuss, der sich aus dem Regierungsrat und dem Kantonsgerichtspräsidenten zusammensetzte.

Auf der Basis der im Finanzplan 2004-2007 prognostizierten Defizite wurde das Entlastungsziel auf 200 Millionen Franken festgesetzt. Ziel war es, das Sanierungsprogramm so auszugestalten, dass im Jahr 2007 auf der Basis des Budgets 2004 ein Entlastungsvolumen von mindestens 200 Millionen Franken erreicht werden kann.

In einem ersten Schritt (Brainstorming-Phase) beauftragte die Regierung die Direktionen zusammen mit ihren Dienststellen konkrete Massnahmenvorschläge zu erarbeiten. Für diese Brainstorming-Phase wurden 300 Millionen Franken als interne Vorgabe erklärt. Die interne Vorgabe war höher angesetzt worden als das Entlastungsziel, damit der Steuerungsausschuss die Möglichkeit hatte, unter den vorgeschlagenen Massnahmen Prioritäten setzen zu können.

In einem zweiten Schritt wurden nach politischen Kriterien Schwerpunkte gesetzt. Es galt die Vorgabe, ein Entlastungsvolumen von 200 Millionen Franken zu erreichen. Dabei war es die Aufgabe des Steuerungsausschusses zu entscheiden, welche Vorschläge weiter verfolgt und dem Landrat zur Umsetzung beantragt werden sollten. Zudem galt die Leitlinie, dass die Entlastungsmassnahmen sowohl auf der Aufwand- als auch der Ertragsseite ansetzen können.

4 Ergebnisse Vernehmlassung und Änderungen am Entlastungspaket GAP

4.1 Ergebnisse der Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat die Parteien, die Gemeinden, die Verbände und Private zur Stellungnahme zum Entwurf eingeladen.

Der Notwendigkeit, den **Baselbieter Finanzhaushalt zu sanieren**, stimmen alle Antwortenden zu.

Deutliche Zustimmung findet das **vorgelegte Entlastungspaket** bei der Freisinnig-Demokratischen Partei (FDP), der Christlich-Demokratischen Volkspartei (CVP), der Evangelischen Volkspartei (EVP), den Schweizer Demokraten (SD), beim Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden, bei der Wirtschaftskammer Baselland sowie der Liga Baselbieter Steuerzahler. Zudem unterstützen alle privaten Vernehmlassungsantworten das Entlastungspaket. Zu einzelnen Massnahmen erfolgten von Seiten der Befürworter jedoch kritische Voten (siehe dazu im Anhang 2 die detaillierte Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse).

Nur teilweise Zustimmung findet das Paket bei der Schweizerischen Volkspartei (SVP) und der Handelskammer beider Basel. Diese kritisieren vor allem, dass ein zu grosser Teil der Entlastungen auf der Einnahmenseite erzielt wird und dass ein echter Aufgabenabbau nicht stattgefunden habe.

In zahlreichen Stellungnahmen wird kritisiert, dass eine echte Aufgabenüberprüfung nicht stattgefunden habe und dass das Entlastungspaket zu wenig weit gehe.

Abgelehnt wird das Entlastungspaket von der Sozialdemokratischen Partei (SP), der Grünen Partei (GP), der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände (ABP) und vom Gewerkschaftsbund beider Basel. Es herrscht die Meinung vor, dass die Finanzlage zu pessimistisch eingeschätzt werde und dass die Notwendigkeit zur Haushaltssanierung nicht gegeben sei. Die Massnahmen auf der Einnahmenseite werden grundsätzlich befürwortet. Für die ABP geht der Personalabbau zu weit.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) lehnt das Entlastungspaket vollständig ab: Die Gemeinden würden einseitig und ungerechtfertigt belastet. Zudem sei der Ausgleich der Steuermehreinnahmen mittels Anpassung des EL-Schlüssels nicht gerechtfertigt. Zahlreiche Gemeinden schliessen sich der Stellungnahme des VBLG an.

Steuererhöhungen sind aus der Sicht der vernehmlasssten Organisationen momentan nicht angezeigt bzw. werden abgelehnt.

Die Höhe des vorgesehenen Personalabbaus wird unterschiedlich beurteilt. Die SP und die ABP bezeichnen diesen als zu hoch und bemängeln die fehlenden Angaben zu den Lehrpersonen. Die SVP und EVP erachten den Personalabbau als ungenügend und führen dies darauf zurück, dass eine wirkliche Aufgabenüberprüfung noch nicht stattgefunden habe. Der Grossteil der Vernehmlasser erachtet den Personalabbau jedoch als sozialverträglich und ausgewogen.

Die Ergebnisse der Vernehmlassungsantworten zu den flankierenden Massnahmen zum Stellenabbau im Rahmen von GAP werden in der entsprechenden Vorlage dargelegt.

4.2 Vorgenommene Änderungen am Entlastungspaket GAP

Der Regierungsrat hat nach der Wertung der Stellungnahmen verschiedene Änderungen am Entlastungspaket vorgenommen. Diese Änderungen haben zur Folge, dass sich das Entlastungsvolumen des GAP-Pakets im Jahr 2007 um rund 30 Millionen Franken von 165 auf 135 Millionen Franken reduziert.

Der Regierungsrat verzichtet auf vier Massnahmen mit einem Entlastungsvolumen von 680'000 Franken (Entschädigung für die Prüfung der Gemeindevorschläge; Entschädigung für die Bearbeitung von Ausgleichsfondsgesuchen, Aufhebung der Vorprüfung geringfügiger Planungsänderungen, Einführung einer Gebührenordnung für das Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren). Der Verzicht wird durch insgesamt drei neue Massnahmen in Regierungskompetenz mit einem Entlastungsvolumen von rund einer Million Franken kompensiert.

Die Vorlage zum Motorfahrzeugsteuerrabatt wird aus dem Entlastungspaket herausgelöst und dem Landrat in einer separaten Vorlage unterbreitet. Neu ist beabsichtigt, die zusätzlich resultierenden Einnahmen aus der Aufhebung des Motorfahrzeugsteuerrabatts direkt einem Fonds zur

Finanzierung von Strassenbauprojekten zuzuweisen. Deshalb entlastet diese Massnahme den Kantonshaushalt im Rahmen von GAP nicht wie vorgesehen mit 18.5 Millionen Franken. Durch die Fondsfinanzierung wird die laufende Rechnung jedoch insofern indirekt entlastet, als nach der Realisierung der H2 keine Kosten für Abschreibungen und Fremdfinanzierung anfallen.

Die aus dem GAP-Entlastungspaket resultierenden Entlastungen der Gemeinden im Umfang von 11.5 Millionen Franken sollen in einem gesonderten Aufgabenteilungsprojekt im Zusammenhang mit dem NFA angegangen werden (vgl. dazu auch Kapitel 5.5.2). Hierbei handelt es sich um den Ausgleich der Gemeinde-Entlastungen durch die Anpassung des EL-Schlüssels. Dadurch ist eine Entlastung von 11.5 Millionen Franken nicht mehr im GAP-Entlastungsvolumen aufgeführt.

Mit den Anpassungen am Entlastungspaket GAP findet eine Verlagerung der Entlastungsmassnahmen zur Aufwandseite statt. Neu machen die Ertragssteigerungen noch 35% des Gesamtentlastungsvolumens aus.

Schliesslich hat der Landrat an der Sitzung vom 20. Januar 2005 die vorgesehene Massnahme "Einführung einer Förderabgabe von 0.1 Rp./kWh auf Elektrizitätsverbrauch" mit einem Entlastungsvolumen von 800'000 Franken abgelehnt.

Die Anträge zu den einzelnen Gesetzes- und Dekretsänderungen werden dem Landrat einzeln zum Beschluss unterbreitet. In der Vernehmlassungsvorlage sind die einzelnen Gesetzesänderungen in einem Rahmengesetz über die Generelle Aufgabenüberprüfung zusammengefasst worden.

In der untenstehenden Tabelle sind die Veränderungen zwischen dem Entlastungspaket GAP (Vernehmlassungsvorlage) und dem geänderten Entlastungspaket GAP ausgewiesen:

Tabelle 1: Entlastungsvolumen der vorgeschlagenen Massnahmen vor und nach der Vernehmlassung nach Direktionseinheiten	Vorlage Vernehmlassung		Vorliegende Vorlage	
	Entlastungsvolumen 2007 in Mio. Fr.	Anzahl	Entlastungsvolumen 2007 in Mio. Fr.	Anzahl
Allgemeine Verwaltung	0.2	9	0.2	9
Finanz- und Kirchendirektion	51.1	32	32.3	30
Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion	15.6	46	16.0	47
Bau- und Umweltschuttdirektion	17.5	47	16.5	45
Justiz-, Polizei- und Militärdirektion	16.6	86	17.0	87
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion	24.6	14	24.6	14
Judikative	0.9	7	0.9	7
Querschnittsmassnahmen Diverse	11.0	7	n.q. ¹⁾	6
Querschnittsmassnahmen Informatik	1.0	1	1.0	1
Querschnittsmassnahmen Personal	26.1	6	26.1	6
Entlastungen Total	164.7	255	134.8	252

Rundungsdifferenzen innerhalb und zwischen den Tabellen 1 bis 5 sind möglich.

¹⁾ Es handelt sich um 6 Regierungsratsmassnahmen, welche in Bearbeitung aber noch nicht quantifiziert sind.

5 Das Entlastungspaket

5.1 Gesamtüberblick

Die Tabellen 2 bis 4 geben einen Überblick über das GAP-Entlastungspaket. Mit 252 Massnahmen wird im Jahr 2007 auf der Basis des Budgets 2004 ein Entlastungsvolumen von rund 135 Millionen Franken erzielt. Diese Massnahmen befinden sich in der Kompetenz des Landrats oder in der Kompetenz des Regierungsrats.

Dem Landrat werden insgesamt 35 Massnahmen mit einem Entlastungsvolumen von 79.5 Millionen Franken zum Beschluss unterbreitet. Davon sollen 27 Massnahmen mit einem Entlastungsvolumen von rund 40 Millionen Franken mit dieser Vorlage beschlossen werden. Weitere 8 Massnahmen mit einem Beitrag von rund 40 Millionen Franken werden dem Landrat mit dieser Vorlage zur Kenntnis gebracht, aber in separaten Vorlagen zum Beschluss unterbreitet werden. Eine detaillierte Beschreibung der Massnahmen in Kompetenz des Landrats befindet sich in den Kapiteln 5.2, 5.6 und 5.7.

Der Regierungsrat beschliesst 217 Massnahmen, welche mit einem Betrag von 55.3 Millionen Franken zum Entlastungsvolumen beitragen, in eigener Kompetenz. Eine erste Tranche dieser Massnahmen mit einem Entlastungsvolumen von 19.1 Mio. Franken sind ins Budget 2005 eingeflossen, welches der Landrat so beschlossen hat.

Mit dem erreichten Gesamtentlastungsvolumen von rund 135 Millionen Franken im Jahr 2007 ist das gesteckte Ziel von 200 Millionen Franken noch nicht erreicht.

Eine Übersicht über die entscheidenden Instanzen und die jeweils geleisteten Beiträge zum Entlastungspaket gibt folgende Tabelle 2:

Tabelle 2: Entlastungsvolumen der vorgeschlagenen Massnahmen nach Zuständigkeit Landrat und Regierungsrat	Entlastungsvolumen 2007 in Mio. Fr.	Anzahl
Dem Landrat unterbreitete Massnahmen total	79.5	35
Davon mit dieser Vorlage zum Beschluss unterbreitete Massnahmen	39.3	27
Davon ausserhalb dieser Vorlage zu unterbreitende Massnahmen	40.2	8
Massnahmen in der Kompetenz Regierungsrat	55.3	217
Gesamttotal Entlastungspaket GAP	134.8	252

Rundungsdifferenzen innerhalb und zwischen den Tabellen 1 bis 5 sind möglich.

In Tabelle 3 ist das Entlastungspotential nach Organisationseinheiten ausgewiesen (Direktionen, allgemeine Verwaltung, Judikative). Querschnittsmassnahmen werden separat ausgewiesen. Es handelt sich dabei um Massnahmen, bei deren Umsetzung mehrere Direktionen, die Allgemeine Verwaltung und das Kantonsgericht durch Be- oder Entlastungen betroffen sein können. Hierzu gehören insbesondere Massnahmen betr. Informatik und Personal.

Tabelle 3: Entlastungsvolumen der vorgeschlagenen Massnahmen nach Direktionseinheiten	Entlastungsvolumen 2007 in Mio. Fr.	Anzahl
Allgemeine Verwaltung	0.2	9
Finanz- und Kirchendirektion	32.3	30
Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion	16.0	47
Bau- und Umweltschuttdirektion	16.5	45
Justiz-, Polizei- und Militärdirektion	17.0	87
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion	24.6	14
Judikative	0.9	7
Querschnittsmassnahmen Diverse	n.q. ¹⁾	6
Querschnittsmassnahmen Informatik	1.0	1
Querschnittsmassnahmen Personal	26.1	6
Entlastungen Total	134.8	252

Rundungsdifferenzen innerhalb und zwischen den Tabellen 1 bis 5 sind möglich.

¹⁾ Es handelt sich um 6 Regierungsratsmassnahmen, welche in Bearbeitung aber noch nicht quantifiziert sind.

Die vorliegenden Massnahmen verteilen sich wie in Tabelle 4 dargestellt auf die Aufwand- und Ertragsseite:

Tabelle 4: Entlastungen auf der Ertrags- und der Aufwandseite	Verbesserung gegenüber Budget 2004 in Mio. Fr.	
	2007	
	Einnahmen	Ausgaben
Allgemeine Verwaltung	0	-0.2
Finanz- und Kirchendirektion	30.0	-2.4
Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion	7.7	-8.3
Bau- und Umweltschuttdirektion	0.9	-15.6
Justiz-, Polizei- und Militärdirektion	8.9	-8.1
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion	0.1	-24.5
Judikative	0.1	-0.9
Querschnittsmassnahmen Diverse	n.q. ¹⁾	n.q. ¹⁾
Querschnittsmassnahmen Informatik	0	-1.0
Querschnittsmassnahmen Personal	0	-26.1
Entlastungen Total	47.7	-87.1

Rundungsdifferenzen innerhalb und zwischen den Tabellen 1 bis 5 sind möglich.

¹⁾ Es handelt sich um 6 Regierungsratsmassnahmen, welche in Bearbeitung aber noch nicht quantifiziert sind.

Die Entlastungen im Jahr 2007 resultieren zu 87.1 Millionen Franken (65%) auf der Aufwands- und zu 47.7 Millionen Franken (35%) auf der Ertragsseite.

5.2 Übersicht über Massnahmen in der Kompetenz des Landrats

Dem Landrat werden insgesamt 35 Massnahmen mit einem Entlastungsvolumen im Jahr 2007 von 79.5 Millionen Franken zum Beschluss unterbreitet. Es handelt sich um Massnahmen, welche entweder Gesetzes- oder Dekretsänderungen erfordern.

Damit entscheidet der Landrat über rund 60% der Gesamtentlastungen von 135 Millionen Franken. 27 dieser Massnahmen mit einem Entlastungsvolumen von rund 39.3 Millionen Franken werden dem Landrat mittels dieser Vorlage zum Beschluss unterbreitet. Diese Massnahmen sind in Kapitel 5.6 beschrieben.

Weitere acht Massnahmen mit einem Entlastungsvolumen von 40.2 Millionen Franken werden dem Landrat mit separaten Vorlagen unterbreitet. Diese Massnahmen sind in Kapitel 5.7 beschrieben.

Alle 35 Massnahmen, welche in der Kompetenz des Landrats liegen, sind in Tabelle 5 mit folgenden Informationen dargestellt:

- Übersicht pro Organisationseinheit
- Bezeichnung der Massnahme
- Unterscheidung der Massnahmen nach Aufwandminderung (a) und Ertragssteigerung (e)
- Entlastungsbeitrag je Massnahme in den Jahren 2005, 2006 und 2007 (jeweils gegenüber Budget 2004)
- Unterscheidung je Massnahme nach "Beschluss in dieser Vorlage" (v) und "separater Beschluss" (s)

Tabelle 5: Massnahmen und Entlastungen in der Kompetenz des Landrats

Kapitel-Nummer	Massnahme	Art der Entlastung: a: Aufwandsminderung b: Einnahmenerhöhung	Entlastung gegenüber Budget 2004 in 1000 Fr.			Form Beschluss: v: In dieser Vorlage s: separater Beschluss
			2005	2006	2007	
Allgemeine Verwaltung						
5.7.1.1	Landrat; Streichung Beitrag an LandratspräsidentInnenfest	a	0	30	30	s
	Gesamttotal Allg. Verwaltung Kompetenz Landrat		0	30	30	
Finanz- und Kirchendirektion						
5.6.1.1	Finanzkontrolle; Vergütung für die Finanzaufsicht bei ausgegliederten Institutionen	e	0	0	60	v
5.6.1.2	Kantonale Steuern; Lohnmeldepflicht der Arbeitgebenden	e	0	14'077	14'577	v
5.6.1.3	Sozialamt; Gebühr für das Alimenteninkasso	e	0	35	35	v
5.6.1.4	Sozialamt; Gebühr für die Bearbeitung der Rückerstattungen und Verwandtenunterstützung	e	0	60	60	v
5.6.1.5	Prämienverbilligung; Senkung des Ausschöpfungsgrades in der Prämienverbilligung	a	0	6'947	6'947	v
5.7.2.1	Kantonale Steuern; Aufhebung des Motorfahrzeugsteuerrabatts	e	0	0	0	s
	Gesamttotal FKD Kompetenz Landrat		0	21'119	21'679	
Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion						
5.6.2.1	Spitalabkommen und Beiträge; Globalbudget für die Spitäler (Fallkostenpauschale)	a	0	0	2'650	v
5.6.2.2.1	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain; Aufhebung der Betriebsleiterausbildung	a	0	0	140	v
5.6.2.2.2	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain; Abbau der Beiträge an Tierzüchter	a	0	0	140	v
5.6.2.3	Kinder- und Jugendzahnpflege; Aufhebung der Kantonssubventionen in der Kinder- und Jugendzahnpflege	a	0	900	1'000	v
5.6.2.4	Sanitätswesen; Aufhebung des Beitrags an die spitalexterne Onkologiepflege	a	0	0	110	v
5.6.2.4	Spitalabkommen und Beiträge; Aufhebung des Beitrags an die Spitex-Ausbildung	a	0	0	71	v
5.6.2.4	Spitalabkommen und Beiträge; Aufhebung des Beitrags an die Koordinationsstelle des Spitexverbands	a	0	0	64	v
5.6.2.5	Vermessungs- und Meliorationsamt; Erhöhung des Gemeindeanteils bei der Restkostenaufteilung der amtlichen Vermessung	e	0	57	85	v
5.7.3.1	Spitalabkommen und Beiträge; Fixer Baubeitrag pro neuem Bett in Alters- und Pflegeheimen und fixer Einrichtungsbeitrag pro neuem Bett bei Einrichtung von APH-Wohnungen durch die Gemeinden	a	0	250	412	s
5.7.3.2	Spitalabkommen und Beiträge; Reduktion des Globalbeitrags für gemeinwirtschaftl. Leistungen an das UKBB	a	500	500	500	s
5.7.3.3	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain; Limitierung der Studierendenzahl an der Hochschule Wädenswil	a	0	0	0	s
	Gesamttotal VSD Kompetenz Landrat		500	1'707	5'172	

Rundungsdifferenzen innerhalb und zwischen den Tabellen 1 bis 5 sind möglich.

Kapitel-Nummer	Massnahme	Art der Entlastung: a: Aufwandsminderung b: Einnahmenerhöhung	Entlastung gegenüber Budget 2004 in 1000 Fr.			Form Beschluss: v: In dieser Vorlage s: separater Beschluss
			2005	2006	2007	
Bau- und Umweltschuttdirektion						
5.6.3.1	Bauinspektorat; Reduktion des Gemeindeanteils an den Baubewilligungsgebühren	a	0	250	250	v
5.6.3.2	Amt für Umweltschutz und Energie; Überwälzung des Vollzugsaufwandes im Abwasserbereich auf die Verursacherinnen und Verursacher	a	0	0	2'800	v
5.6.3.3	Amt für Umweltschutz und Energie; Aufhebung der Beiträge an private Abwasseranlagen	a	0	150	250	v
	Gesamttotal BUD Kompetenz Landrat		0	400	3'300	
Justiz-, Polizei- und Militärdirektion						
5.6.4.1	Jugendanwaltschaft; Einführung von Kostenpflichten im Jugendstrafverfahren	e	0	80	120	v
5.6.4.2	Staatsanwaltschaft; Abbau der Entschädigungen bei eingestellten Strafverfahren	a	0	0	100	v
5.7.4.1	Erhöhung der Gebührenerträge beim Generalsekretariat JPMD und den Bezirksschreibereien im Anwendungsbereich der Gebührenverordnung zum Zivilrecht	e	0	20	50	s
	Gesamttotal JPMD Kompetenz Landrat		0	100	270	
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion						
5.6.5.1	Aufteilung der Lehrmittelkosten auf die beiden Schulträger	a	0	375	900	v
5.6.5.2	Aufteilung der Kosten von schulpsychologischen Leistungen auf die beiden Schulträger	a	0	625	1'500	v
5.6.5.3	Reduktion des Gesamtvolumens der erteilten Lektionen im Bildungsbereich	a	0	0	5'208	v
5.6.5.4	Aufteilung der Beiträge an Privatschulen auf die beiden Schulträger	a	0	0	1'400	v
5.7.5.1	Prüfung betreffend Neustrukturierung der Sekundarschulkreise		0	0	15'000	s
	Gesamttotal BKSD Kompetenz Landrat		0	1'000	24'008	
Judikative						
5.6.6.1	Strafgericht; Erweiterung der Spruchkompetenz des Strafgerichtspräsidiums	a	0	10	10	v
5.6.6.2	Statthalterämter; Erweiterung der Strafbefehlskompetenz Statthalterämter und des Bes. Untersuchungsrichteramtes	-	n.q.	n.q.	n.q.	v
5.6.6.3	Strafgericht; Aufhebung der Aktenbegründungspflicht bei Strafprozessen	-	n.q.	n.q.	n.q.	v
5.6.6.4	Kantonsgericht; Aufhebung der Gebührenfreiheit für Gemeinden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren	e	0	20	20	v
	Total Judikative Kompetenz Landrat		0	30	30	
Querschnittsmassnahmen						
5.6.7.1	Personal: Lohnklassenunabhängige Dienstaltersgeschenke	a	0	1'000	1'000	v
5.7.6.1	Personal: Teilweiser Verzicht auf den Teuerungsausgleich (2005 bis 2007) im Gesamtumfang von 2 Prozent	a	8'000	16'000	24'000	s
	Total Querschnittsmassn. Kompetenz Landrat		8'000	17'000	25'000	
	Gesamttotal Massnahmen Kompetenz Landrat		8'500	41'386	79'489	

Rundungsdifferenzen innerhalb und zwischen den Tabellen 1 bis 5 sind möglich.

5.3 Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats bzw. des Kantonsgerichts

Der Regierungsrat entscheidet über 217 Massnahmen mit einem Entlastungsvolumen im Jahr 2007 von 55.3 Millionen Franken in eigener Kompetenz. Dazu gehören beispielsweise Verordnungsänderungen, verwaltungsinterne Reorganisationen, Entscheide bezüglich Infrastruktur oder Vereinfachungen administrativer Abläufe. Diese Massnahmen werden dem Landrat jeweils mit dem Budget unterbreitet. Das Budget 2005 wurde beschlossen.

5.4 Auswirkungen der Massnahmen auf das Personal

In Folge Verzichts auf eine Aufgabe kann es zu einem Stellenabbau kommen. Grundsätzlich ist dieser Stellenabbau über natürliche Fluktuationen (ordentliche Pensionierungen oder Kündigungen durch die Mitarbeitenden) zu realisieren. In den Fällen, in denen die Stelle nicht durch natürliche Fluktuationen aufgehoben werden kann, ist primär eine interne Weiterbeschäftigung anzustreben. Ist eine interne Stellenvermittlung nicht erfolgreich, sind finanzielle Entschädigungen vorzusehen. Dabei ist für Mitarbeitende zwischen 50 und 60 Jahren eine Abfindung und für Mitarbeitende über 60 Jahren eine vorzeitige Pensionierung vorgesehen. Auch weitere Massnahmen wie Aus- und Weiterbildung sowie Outplacement sind vorgesehen. Zu diesen so genannten flankierenden Massnahmen wurde die separate Landratsvorlage 'Flankierende Massnahmen bei Stellenabbau im Rahmen des Projektes Generelle Aufgabenüberprüfung (GAP)' erarbeitet.

In der folgenden Tabelle 6 werden die Auswirkungen aller GAP-Massnahmen auf die Stellen im Jahre 2007 dargestellt. Da inzwischen drei neue Entlastungsmassnahmen in Regierungskompetenz in das Gesamtpaket eingeflossen sind, welche einen Stellenabbau mittels vorzeitiger Pensionierung mit sich ziehen, hat sich der gesamte Stellenabbau von 64.4 auf 80.7 erhöht.

Tabelle 6: Auswirkungen der GAP-Massnahmen auf das Personal per 2007						
In Vollstellen	Stellenabbau				Stellen- aufbau	Veränderung Stellen netto
	Natürliche Fluktuation	Vorzeitige Pensionie- rungen	Kündigungen	Total		
Total	-41.5	-48.7	-2	-92.2	11.5	-80.7

Der Abbau von temporären Stellen wird nicht berücksichtigt, da solche Stellen nach Ablauf der Frist abgebaut werden und es sich somit um keine nachhaltigen Entlastungen handelt. Der Lehrerbereich ist in Tabelle 6 nicht enthalten.

Die Auswirkungen der Umsetzung der Massnahmen im Bildungsbereich sind in hohem Masse beschäftigungswirksam. Eine Quantifizierung der Konsequenzen, die nicht im Rahmen der natürlichen Fluktuationen aufgefangen werden können, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Respektierung des Gleichbehandlungsgebotes bedingt jedoch, dass der Geltungsbereich der flankierenden Massnahmen auf die heute noch nicht konkret bezeichneten Mitarbeitenden im Bildungsbereich ausgedehnt wird. Gleichzeitig wird die Diskussion der Geltungsdauer zu einem späteren Zeitpunkt erneut geführt werden müssen. Der Regierungsrat wird dem Landrat die erforderlichen Mittel für den Bildungsbereich in einer separaten Vorlage zu einem späteren Zeitpunkt beantragen.

Die Ergebnisse der Gespräche mit den Sozialpartnern und dem Bildungsrat über die flankierenden Massnahmen im Personalbereich und über die GAP-Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion können wie folgt zusammengefasst werden:

a) Der Bildungsrat ist bereit, auf die in seinem Kompetenzbereich liegenden Anträge (Reduktion Lektionenzahl im Bereich Berufsmaturität und Lektionenkontingente Abteilungsunterricht) einzutreten, sobald diese Massnahmen konkretisiert worden sind.

b) Für die Sozialpartner ist unverzichtbar, dass bei der Umsetzung der Massnahmen ein hoher Mitwirkungsstandard gewährleistet und ein klar koordiniertes Vorgehen gewählt wird.

Mit separaten Vorlagen wird dem Landrat beantragt, dass für die Jahre 2005 bis 2007 auf die Ausrichtung einer vollen Teuerung verzichtet werden soll. Für den Zeitraum 2004 bis 2007 sollen insgesamt 2% Teuerung nicht ausgeglichen werden.

Als weitere Massnahme im Personalbereich sollen die Treueprämien neu als Pauschale in Abhängigkeit der Dienstjahre ausgerichtet werden.

5.5 Auswirkungen der Massnahmen auf die Gemeinden und Aufgabenteilung

5.5.1 Auswirkungen der Massnahmen auf die Gemeinden

Das GAP-Paket führt insgesamt zu einer deutlichen Entlastung der Gemeinden im Umfang von 11.5 Millionen Franken. Bei den Massnahmen mit Auswirkungen auf die Gemeinden, resultieren sowohl Belastungen als auch Entlastungen für die Gemeindehaushalte. Zudem sehen einige Massnahmen vor, dass die Gemeinden zukünftig Leistungen abgelten, welche der Kanton für sie erbringt. Ein Teil der Massnahmen hat auch nichtmonetäre (z.B. organisatorische) Auswirkungen auf die Gemeinden.

Die Auswirkungen der Entlastungsmassnahmen auf die Gemeinden wurden wie folgt klassifiziert:

- a) Finanzielle Lastenüberwälzung auf die Gemeinden. Dies bedeutet, dass die Gemeinden keinen Handlungsspielraum haben und die zusätzlichen finanziellen Lasten übernehmen müssen.
- b) Bei der Umsetzung der Entlastungsmassnahmen resultiert für die Gemeinden eine finanzielle Entlastung
- c) Es resultiert eine finanzielle Lastenüberwälzung, aber die Gemeinden verfügen über den Entscheidungsspielraum, ob sie die Leistung erbringen wollen oder nicht.
- d) Die Gemeinden sind betroffen, aber es resultiert keine finanzielle Wirkung
- e) Leistungsabgeltung: Gemeinden gelten vom Kanton erbrachte Leistungen ab
- f) Es resultiert eine finanzielle Wirkung auf die Gemeinden, diese ist aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar.

Tabelle 7 zeigt eine Übersicht der Auswirkungen der Generellen Aufgabenüberprüfung auf die Gemeinden aufgeschlüsselt nach Wirkungsart.

Tabelle 7: Übersicht über die Auswirkungen auf Gemeinden im Jahre 2007 (Zusammenfassung)		
Art der Auswirkung	In Mio. Fr. 2007	Anzahl Massnahmen
a) Finanzielle Lastenüberwälzung	-2.6	10
b) Finanzielle Entlastung	+14.1	8
c) Finanzielle Lastenüberwälzung mit Wahlfreiheit	-0.3	1
d) Betroffen, aber keine direkte finanzielle Wirkung	0	14
e) Leistungsabgeltung	-4.6	6
f) Betroffen, aber nicht quantifizierbar (Tendenz entlastend)	n.q.	2
Entlastung der Gemeinden per Saldo	11.5	

Die Auswirkungen der beiden Massnahmen "Reduktion des Gesamtvolumens der erteilten Lektionen im Bildungsbereich" und "Prüfung der Neustrukturierung der Sekundarschulkreise" können zum heutigen Zeitpunkt noch nicht quantifiziert werden (Auswirkungsart f). Es steht aber fest, dass diese Massnahmen zu zusätzlichen Entlastungen bei den Gemeinden führen. Die Massnahmen, welche die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden betreffen, werden mit den Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Aufgabenteilungsprojekts neu verhandelt (vgl. dazu auch die Kapitel 4.2 und 5.5.2).

5.5.2 Aufgabenteilung Kanton und Gemeinden

GAP hat Auswirkungen auf die Gemeinden, welche bei den einzelnen Massnahmen ausgewiesen werden. Die Gemeinden werden durch GAP insgesamt entlastet, insbesondere da sie infolge der Massnahme "Lohnmeldepflicht der Arbeitgebenden" auch zusätzliche Steuererträge erhalten werden. Im Rahmen von GAP werden die Verschiebungen hinsichtlich der Aufgabenteilung bzw. die Be- und Entlastungen zwischen Kanton und Gemeinden nicht bilanziert bzw. neutralisiert.

Der Regierungsrat beabsichtigt, die Massnahmen, welche die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden betreffen, mit den Gemeinden, gestützt auf § 9 des Finanzausgleichsgesetzes (SGS 185), zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines neuen Aufgabenteilungspakets zu verhandeln. In diesem Rahmen sollen auch die infolge der NFA (Neugestaltung der Aufgaben und des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen) zu erwartenden Konsequenzen auf den Kanton Basel-Landschaft und seine Gemeinden analysiert werden.

Bei der Terminierung für das Aufgabenteilungsprojekt Kanton und Gemeinden inklusiv Berücksichtigung der Konsequenzen NFA auf den Kanton ist zu beachten, dass die NFA frühestens 2008 in Kraft treten wird und dass von Bundesseite die definitiven Gesetzesgrundlagen aufgrund der aktuellen NFA-Projektplanung frühestens nach der Herbstsession 2006 vorliegen werden.

5.6 GAP-Massnahmen in der Kompetenz des Landrats pro Bereich

5.6.1 Finanz- und Kirchendirektion

5.6.1.1 Vergütung für die Finanzaufsicht bei ausgegliederten Institutionen

1. Beschreibung der Massnahme

Bei ausgegliederten Institutionen werden durch die Finanzkontrolle umfangreiche finanzaufsichtsrechtliche Arbeiten ausgeführt, bisher ohne Kostenverrechnung. Durch diese Arbeiten kann in der Regel der Prüfungsaufwand für die gewählte Revisionsstelle spürbar reduziert werden. Bisher erfolgte seitens der Finanzkontrolle keine Verrechnung des Stundenaufwandes. Neu soll der effektiv geleistete Stundenaufwand der Institution zu Selbstkosten belastet werden. Für diese Verrechnung muss die Rechtsgrundlage im Finanzhaushaltsgesetz geschaffen werden. Bei den selbständig öffentlich rechtlichen Institutionen des Kantons genügt diese Anpassung des Finanzhaushaltsgesetzes. Bei Gemeinschaftswerken mit anderen Kantonen wie FHBB, UKBB, HPSA-BB sind die jeweiligen Staatsverträge anzupassen. Da dies verfahrenstechnisch mit erheblichem Aufwand verbunden ist und es je betroffene Institution um Beträge in der Grössenordnung von lediglich Fr. 15'000 bis Fr. 20'000 geht, soll ein pragmatischer Ansatz gewählt werden. Die GAP-Massnahme wird erst ab dem Jahre 2007 erfolgswirksam. Es kann damit gerechnet werden, dass bis zu diesem Zeitpunkt weitere staatsvertraglich zu regelnde Änderungen bei den Fachhochschulen notwendig sein werden (vorgesehen ist ein neuer Staatsvertrag FHNW). Würde eine gemeinsame Trägerschaft für die Universität Basel entstehen, so müsste ein entsprechender Passus auch in jenen Staatsvertrag aufgenommen werden. Die Finanzkontrolle ist zudem mit der Finanzkontrolle Basel-Stadt übereingekommen, dass diese finanzaufsichtsrechtlichen Arbeiten bei allen gemeinsamen Institutionen ab 2007 ebenfalls in Rechnung gestellt werden sollen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Massnahme werden auf insgesamt 60'000 Franken jährlich ab dem Jahre 2007 veranschlagt.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

4. Gesetzliche Regelung

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes in § 41 Absatz 5 (SGS 310; s. LRB Antrag 1).

5.6.1.2 Lohnmeldepflicht der Arbeitgebenden

1. Beschreibung der Massnahme

Nach geltendem Recht hat der Arbeitgebende dem Arbeitnehmenden einen Ausweis über die ausbezahlten Entschädigungen und sonstigen Bezüge auszustellen (Lohnausweis). Der Arbeitnehmende legt diesen Lohnausweis zur Bescheinigung seiner deklarierten Erwerbseinkünfte der Steuererklärung bei. Eine Pflicht des Arbeitgebenden zur direkten Meldung der ausgerichteten Entschädigungen an die Steuerbehörde besteht nicht. Nur wenn der oder die steuerpflichtige Arbeitnehmende die nötigen Bescheinigungen trotz Mahnung nicht einreicht, kann die Veranlagungsbehörde diese direkt beim Arbeitgebenden einfordern.

Neu soll der Arbeitgebende den i.d.R. jährlich auszufüllenden Lohnausweis direkt der Steuerverwaltung zustellen (Absatz 1 § 115 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG)). Mit dieser Massnahme werden die Erwerbseinkünfte systematischer erfasst und insbesondere

die Nebenerwerbseinkünfte vollständig deklariert. Dies wiederum führt zu einer gleichmässigeren Besteuerung der Unselbständigerwerbenden und somit zu einer besseren Steuermoral.

Die Leistungen des Arbeitgebenden sind gemäss Absatz 2 von §115 StG auf amtlichem Formular oder in einer anderen, von der Steuerverwaltung genehmigten Form zu bescheinigen. Mit dem amtlichen Formular ist der Lohnausweis gemeint, der überarbeitet wurde und ab dem Jahr 2006 in der neuen Form voraussichtlich obligatorisch zur Anwendung gelangen wird. Um die Möglichkeiten der digitalen Datenübermittlung und -bearbeitung auszunutzen, kann die Lohnmeldung auch auf andere Weise erfolgen, die aber für die Einhaltung der nötigen Standards und Regeln von der Steuerverwaltung zu genehmigen ist.

Der Mehraufwand für die Arbeitgebenden hält sich in Grenzen, müssen sie doch auch schon bisher einen Lohnausweis ausfüllen und den Arbeitnehmenden zustellen. Neu ist der primäre Empfänger desselben die Steuerverwaltung. Der oder die Arbeitnehmende ist aber ebenfalls mit einem Exemplar des Lohnausweises zu bedienen (Absatz 3), da dieser weiterhin der Steuererklärung beizulegen ist (§ 103 Absatz 1 Buchstabe a StG). Diese Pflicht bleibt bestehen, da das Baselbieter Steuergesetz keine Wirkung über die Kantonsgrenzen hat und nur für Arbeitgebende mit Geschäftsort und -sitz in unserem Kanton gilt. Ausserkantonale Arbeitgebende werden daher – solange der betroffene Kanton keine gleichlautende Regelung kennt – die Lohnausweise weiterhin ausschliesslich den Arbeitnehmenden zustellen. Für diese gilt somit bis auf weiteres, dass sie den Lohnausweis zusammen mit der Steuererklärung den Einschätzungsbehörden einzureichen haben. Aus Vollzugsgründen kann aber keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien von Arbeitnehmenden gemacht werden, und es haben deshalb alle den Lohnausweis weiterhin mit der Steuererklärung einzureichen. Die gleichen Pflichten wie die Arbeitgebenden haben auch Institutionen und Unternehmen, die Renten, Ruhegehälter oder ähnliche Entschädigungen ausrichten (Absatz 4).

Die direkte Abgabe des Lohnausweises an die Steuerverwaltung ist eine einfache, kaum Mehraufwand verursachende Massnahme zur Verbesserung des Steuervollzugs und zur effizienteren Bewirtschaftung des Steuersubstrats. Auch für die Steuerbehörde hält sich der administrative Aufwand in Grenzen. Die Verarbeitung der über 100'000 eingehenden Lohnausweise wird zwar anfänglich mit personellem und EDV-mässigem Mehraufwand verbunden sein. Dieser Mehraufwand fällt im Verhältnis zu den erwarteten Mehrerträgen aber nicht ins Gewicht.

Das Lohnmeldeverfahren stellt keine Steuererhöhung dar. Auch wenn seine Umsetzung zu Mehreinnahmen für den Kanton führen wird, dient es einzig und allein der besseren Durchsetzung des geltenden Rechts. Die Steuerbemessungsgrundlagen wie das steuerbare Einkommen oder die Steuertarife werden nicht erhöht. Zudem dient das neue Verfahren der Bekämpfung der Steuerhinterziehung, und es ist zu erwarten, dass die Nichtdeklaration von Nebeneinkünften zurückgehen wird.

Im Kanton Basel-Stadt wurde eine entsprechende Gesetzesänderung, welche den Arbeitgeber zukünftig verpflichtet, eine Kopie aller Lohnausweise direkt an die Steuerverwaltung zu schicken, im Januar vom Grossen Rat oppositionslos genehmigt. Durch die gemeinsame Einführung wird die Wirkung der Massnahme im Wirtschaftsraum Nordwestschweiz enorm erhöht. Ebenso kennen verschiedene Kantone bereits das Lohnmeldeverfahren für Arbeitgebende (BE, GL, JU, NE, VD und VS). Durch die Umsetzung in den beiden Basler Kantonen werden u.U. noch andere Kantone animiert, ihre Steuergesetze zu ändern. Und je mehr Kantone ein solches Verfahren anwenden, desto grösser ist selbstverständlich der Wirkungsgrad dieser Massnahme. In einem Gutachten von Prof. Dr. Madeleine Simonek wird im Übrigen bestätigt, dass die Einführung des Lohnmeldeverfahrens für Arbeitgebende aus steuerharmonisierungs- und verfassungsrechtlicher Sicht zulässig ist.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Lohnmeldeverfahrens können nur geschätzt werden. Da nicht bekannt ist, wie viel des unselbständigen Einkommens heute nicht deklariert wird, lassen sich auch keine zuverlässigen Zahlen ermitteln. Geht man aber davon aus, dass 1% bis 2% des steuerbaren Einkommens (2001: rund 7,5 Mia. Franken) nicht deklariert werden, und legt man den durchschnittlichen Grenzsteuersatz in unserem Kanton von 14,4% zugrunde, ergeben sich durch die direkte Einreichung des Lohnausweises durch die Arbeitgebenden jährlich zusätzliche Steuererträge von rund 10 bis 20 Millionen Franken.

Zur administrativen Bewältigung des neuen Verfahrens sind in einer Übergangsphase maximal 3 zusätzliche Stellen in der Steuerverwaltung zu besetzen. Zudem ist die IT-Infrastruktur so anzupassen, dass die Lohnausweise möglichst bald elektronisch verarbeitet oder sogar elektronisch eingereicht werden können. Die damit verbundenen Kosten können im heutigen Zeitpunkt nur geschätzt werden. Es ist aber bei der EDV-mässigen Umsetzung nicht zu erwarten, dass der einmalige Aufwand den Betrag von 2 Millionen Franken übersteigen wird. Im Verhältnis zu den vorgenannten zusätzlichen jährlichen Erträgen sind diese Investitionen relativ gering.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden profitieren ebenfalls vom Steuersubstrat, das durch das Lohnmeldeverfahren neu besteuert wird. Bei einem durchschnittlichen Gemeindesteuerfuss von 60% ergeben sich für die Gesamtheit der Gemeinden zusätzliche Steuererträge von 6 bis 12 Millionen Franken. Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Mehrertrag ist abhängig vom Gemeindesteuerfuss und vom tatsächlich neu zu steuernden unselbständigen Einkommen in der betreffenden Gemeinde. Über Letzteres lassen sich aber keine zuverlässigen Aussagen machen.

Das Projekt zur Einführung des neuen Lohnmeldeverfahrens ist noch nicht soweit fortgeschritten, dass der administrative Zusatzaufwand für die Gemeinden abgeschätzt werden könnte. Es wird aber eine Lösung angestrebt, um die Gemeinden möglichst nicht mit Zusatzarbeiten belasten zu müssen. In einer Übergangsphase bis zur Umsetzung einer geeigneten IT-Lösung ist eine gewisse administrative Mehrarbeit nicht auszuschliessen. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Erträge ist diese aber finanziell verkraftbar.

4. Gesetzliche Regelung

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern in § 115 (SGS 331; s. LRB Antrag 2).

5.6.1.3 Gebühr für das Alimenteninkasso

1. Beschreibung der Massnahme

Aufgrund des Sozialhilfegesetzes (§ 25 Absatz 2) hilft der Kanton geschiedenen oder getrennten Ehegatten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton bei der Vollstreckung der gerichtlich verfügten Unterhaltsansprüche, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.

Nach bestehender Praxis werden die vereinnahmten Unterhaltsbeiträge ungekürzt an die berechtigten Personen weitergeleitet. Die Kosten für die Inkassomassnahmen und sehr aufwändigen Arbeiten von jährlich rund 300'000 Franken (inkl. Inkassomassnahmen für bevorschusste und nicht bevorschusste Kinderalimente) trägt der Kanton. Für die erfolgreiche Vollstreckung soll künftig von den Unterhaltsberechtigten, welche sich in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, eine Gebühr erhoben werden. Es handelt sich um rund 35 Unterhaltsberechtigte, die so künftig eine Gebühr entrichten müssen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Infolge der Einführung der Inkassogebühr resultieren Einnahmen ab 2006 von zirka 35'000 Franken jährlich.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden
Keine.

4. Gesetzliche Regelung

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe in § 25 Absatz 4 (SGS 850; s. LRB Antrag 3).

5.6.1.4 Gebühr für die Bearbeitung der Rückerstattungen und Verwandtenunterstützung

1. Beschreibung der Massnahme

Aufgrund des Sozialhilfegesetzes (§ 33 Absätze 1 und 2) vollzieht der Kanton die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse sowie die Bestimmungen über die Verwandtenunterstützung. Gleichzeitig trägt der Kanton die mit diesem Auftrag zusammenhängenden Kosten und richtet die vereinnahmten Beträge der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes aus. Nach bestehender Praxis werden die vereinnahmten Beträge ungekürzt an die Gemeinden weitergeleitet, während dem die Kosten für den Vollzug von jährlich rund 180'000 Franken beim Kanton verbleiben. Mit der vorgesehenen Änderung will der Kanton eine Aufwandpauschale erheben, die mit den Einnahmen verrechnet wird.

2. Finanzielle Auswirkungen

Mit dieser Massnahme und der Massnahme 5.6.1.3 kann zumindest ein Teil der vom Kanton erbrachten Leistungen durch die Gemeinden prozentual abgegolten werden. Für das Jahr 2003 konnten aus Rückerstattungen rund 225'000 Franken und aus Verwandtenunterstützungen 360'000 Franken eingebracht werden. Die Verrechnung eines Anteils von rund 10% der vereinnahmten Beträge bewirkt eine Entlastung des Staatshaushalts von rund 60'000 Franken jährlich ab 2006.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden gelten die Leistungen des Kantons teilweise ab. Mit einem Prozentsatz von 10% können die Vollzugskosten des Kantons um rund einen Drittel reduziert werden. In absoluten Zahlen bedeutet dies eine Entlastung des Staatshaushalts von zirka 60'000 Franken, für die Gemeinden bedeutet dies eine Erlösminderung.

4. Gesetzliche Regelung

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe in § 33 Absatz 3 (SGS 850; s. LRB Antrag 3).

5.6.1.5 Senkung des Ausschöpfungsgrades in der Prämienverbilligung

1. Beschreibung der Massnahme

Die Finanzierung der Krankenkassenprämienverbilligung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Der Bund gewährt den Kantonen jährlich Beiträge zur Verbilligung der Prämien der Krankenpflegeversicherung, die durch einfachen Bundesbeschluss für jeweils vier Jahre festgesetzt werden. Dabei werden die Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und die Finanzlage des Bundes berücksichtigt. Die Kantonsanteile am maximalen Bundesbeitrag werden vom Bundesrat aufgrund der Wohnbevölkerung und der Finanzkraft in den einzelnen Kantonen festgelegt.

Im Kanton Basel-Landschaft wird eine Richtprämie als Massstab für die Subventionierung der Krankenversicherungsprämien von wirtschaftlich Schwächeren herangezogen. Sie wird vom Regierungsrat festgelegt und muss für Erwachsene mindestens 20 Prozent unter der Durchschnittsprämie im Kanton liegen. Für Kinder kann die Richtprämie näher beim Prämierendurch-

schnitt liegen. Die Richtprämie für die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung beträgt für das Jahr 2004 pro Monat für Erwachsene 170 Franken, für jugendliche Erwachsene 145 Franken und für Kinder 65 Franken

Die Prämienverbilligung wird grundsätzlich ausgerichtet, wenn die Jahresrichtprämie einen bestimmten Prozentanteil des massgebenden Einkommens übersteigt. Der Prozentanteil ist der Anteil des massgebenden Einkommens, den ein Haushalt maximal für Krankenversicherungsprämien aufwenden soll. Der Kanton vergütet den Bezugsberechtigten den Teil der Richtprämie, der den Prozentanteil übersteigt. Dieser wird vom Landrat bestimmt, der dabei an die Richtprämien gebunden ist und an den Grundsatz, dass der Anteil der Anspruchsberechtigten höchstens 50 Prozent der Bevölkerung des Kantons betragen darf.

Bei der Senkung des Ausschöpfungsgrades auf 70% ist darauf zu achten, die Massnahme so auszugestalten, dass möglichst die tiefen Einkommen weiterhin in gleichem Ausmass eine Verbilligung erhalten und zugleich die Verbilligungen bei höheren Einkommen zurückgehen. Dies ist möglich, wenn der Regierungsrat die Richtprämien und der Landrat den Prozentsatz vom massgebenden Einkommen simultan entsprechend festlegen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die effektiven finanziellen Auswirkungen hängen für die Jahre 2006 und 2007 davon ab, wie die Richtprämien und der Prozentsatz an die Prämienentwicklung in der Krankenversicherung angepasst werden. Die Entlastungsbeträge sind geschätzt, eine exakte Quantifizierung wird mittels Modellrechnungen erfolgen.

Das Sparpotenzial beträgt rund 7 Millionen Franken jährlich ab Finanzplanjahr 2006. Per Budget 2004 schöpft der Kanton BL 83.6% der maximal möglichen Prämienverbilligungen aus (Fr. 106'000'000.- Bund und Kanton). Der Kantonsanteil (40.28% von Fr. 106'000'000.-) beträgt Fr. 42'691'600.-.

Der Ausschöpfungsgrad wird ab 2006 auf 70% gesenkt (ergibt insgesamt Prämienverbilligungen Bund und Kanton von rund 89 Millionen Franken). Damit beträgt der Kantonsanteil (40.28%) noch Fr. 35'745'135.-, es werden also rund 6.95 Millionen Franken per Saldo ab 2006 gespart. (Der Bundesanteil sinkt anteilsgemäss auch um 10.3 Millionen Franken, so dass insgesamt rund 17.25 Millionen Franken weniger an PV ausbezahlt würden.)

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Massnahme hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden, da die Korrekturen bei den hohen Einkommen erfolgen werden (und damit die Sozialhilfeempfänger nicht tangieren). Auch die EL-Bezüger sind von der Umverteilung der Prämienverbilligung nicht betroffen. Diesen muss von Gesetzes wegen - unabhängig von den Richtprämien und dem Prozentanteil am massgebenden Einkommen - die kantonale Durchschnittsprämie gezahlt werden, die der Bund jährlich für alle Kantone berechnet.

4. Dekretsänderung

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Dekrets über den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung in § 1 (SGS 362.1; s. LRB Antrag 4).

5.6.2 Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

5.6.2.1 Globalbudget für die Spitäler (Fallkostenpauschale)

1. Beschreibung der Massnahme

Mit dem Strategiebericht Spitalversorgung Basel-Landschaft (LRV 2003/269) wurden verschiedene Massnahmen im Bereich Leistungseinkauf untersucht. Es wurde die Annahme getroffen, dass

bei einer Umstellung auf ein fallorientiertes Abgeltungssystem Effizienzsteigerungen zu erzielen sind. Die Bruttokosten für die gesamte stationäre Versorgung der Bevölkerung BL nach der zweiten KVG-Teilrevision wurden mit 265 Millionen Franken geschätzt.

2. Finanzielle Auswirkungen

Es wird davon ausgegangen, dass die Effizienzsteigerung infolge Umstellung auf ein fallorientiertes Abgeltungssystem mit rund 1 % zu Buche schlägt. Mit der Einführung von Globalbudgets werden die Saldos so ausgestaltet, dass Einsparungen von 2,65 Millionen Franken jährlich ab dem Jahre 2007 resultieren.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

4. Gesetzliche Regelung

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes in § 30a (SGS 310; s. LRB Antrag 5).

5.6.2.2 Landwirtschaft

Der Landrat entscheidet mit den Massnahmen 5.6.2.2.1 (Aufhebung Betriebsleiterausbildung), 5.6.2.2.2 (Abbau der Beiträge an Tierzüchter) sowie 5.7.3.4 (Austritt aus Konkordat zur Hochschule Wädenswil) über Massnahmen im Landwirtschaftsbereich. Im Bereich der Landwirtschaft sind noch folgende Massnahmen vorgesehen, welche in der Kompetenz des Regierungsrates liegen: Kürzung der Beiträge an landwirtschaftliche Bauten um 200'000 Franken, Abbau der Beratung im Bereich der Spezialkulturen (Entlastung von 60'000 Franken) und Abbau der Biobeiträge um 200'000 Franken. Die Massnahme Abbau der Biobeiträge, welche sich in der Kompetenz des Regierungsrats befindet, trat bereits per 1. März 2004 in Kraft.

5.6.2.2.1 Aufhebung der Betriebsleiterausbildung

1. Beschreibung der Massnahme

Sowohl in der landwirtschaftlichen wie in der hauswirtschaftlichen Ausbildung bietet der Kanton die Möglichkeit an, sich auf der Tertiärstufe auszubilden und die Berufsprüfung (mit Fachausweis) oder die höhere Fachprüfung (eidg. Diplom) zu erwerben. Die Ausbildung wird zusammen mit dem Land- und Hauswirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Wallierhof in Riedholz SO angeboten.

Zudem führt das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain eine erfreuliche Zahl von Weiterbildungsveranstaltungen und -kursen durch, die dem "lebenslangen Lernen" zuzuordnen sind.

In der Tertiärstufe (Betriebsleiterschule sowohl der landwirtschaftlichen als auch der hauswirtschaftlichen Ausbildung) nahmen in den vergangenen Jahren zwischen 3 und 10 Personen aus dem Baselbiet teil. Die Tertiärstufe soll am Ebenrain aufgegeben werden. In der Weiterbildung soll das Angebot reduziert und die Zusammenarbeit mit dem Wallierhof und soweit möglich mit andern Partnern intensiviert werden, um die Kosten zu senken.

2. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Gemäss der Landwirtschaftlichen Schulgeldvereinbarung (SGS 686.7) wird der Kanton neu gegenüber den Schulen anderer Kantone zahlungspflichtig. Dies betrifft nur die Betriebsleiterschule. Die Kosten betragen 6 Franken pro Unterrichtsstunde und Schülerin oder Schüler. Es ist mit Aufwendungen von 15'000 bis 20'000 Franken zu rechnen. Zudem fallen in der Weiterbildung Einnahmen von Kursgeldern in der Höhe von rund 10'000 Franken weg.

Per Saldo werden mit dieser Massnahme jährlich 140'000 Franken ab dem Jahr 2007 eingespart.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden
Keine.

4. Gesetzliche Regelung

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Landwirtschaftsgesetzes in § 2 Absatz 2 (SGS 510; s. LRB Antrag 6).

5.6.2.2 Abbau der Beiträge an Tierzüchter

1. Beschreibung der Massnahme

Die kantonalen Beiträge an die Tierzucht und den Viehabsatz belaufen sich auf 580'000 Franken. Die Personalkosten kommen hinzu. In der Tierzucht werden die Anstrengungen der Tierhalterinnen und Tierhalter, leistungsfähige und gesunde Tiere zu züchten, gefördert. Die hauptsächlichlichen Ausgaben betreffen das Herdebuchwesen, die Tierbeurteilung und die Leistungsprüfungen. Der Bund beteiligt sich ebenfalls. Beim Viehabsatz werden vor allem die Arbeitsteilung Berg-Tal und die Schlachtviehmärkte unterstützt.

Der Bund wird im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs voraussichtlich 280'000 Franken der bisherigen kantonalen Beiträge übernehmen. Die Regierung wird die entsprechenden Gesetzesänderungen dem Landrat in einer separaten Vorlage unterbreiten.

Der Personalbestand kann wegen den abnehmenden Aufgaben ebenfalls reduziert werden. Bis und mit 2004 beurteilte der Kanton die Tiere der Fleckviehzüchter im Rahmen der Viehschauen. Ab 2005 übernimmt der Verband diese Aufgabe. Die andern Milchviehrassen, die Fleischrinderrassen, die Pferde und die Schweine wurden schon zuvor von den Verbänden beurteilt. Der Kanton unterstützt noch die Schaf- und Ziegenzüchter, deren Organisation zu wenig entwickelt ist. Die nebenamtlichen kantonalen Viehschauexperten sind also kaum mehr nötig.

Die Aufgaben der Fachkommission Nutztierhaltung beziehen sich hauptsächlich auf die Viehschauen und weitere Tierzuchtanliegen. Die Aufhebung der Kommission wurde schon vor einem Jahr diskutiert. Die Stellungnahmen der Organisationen liefen im Wesentlichen darauf hinaus, dass die Kommission aufgehoben werden könne, wenn der Kanton die Viehschauen nicht mehr durchführe. Dies ist nun der Fall.

2. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die kantonalen Beiträge an die Tierhalterinnen und Tierhalter sollen mittels einer Verordnungsänderung gekürzt werden. Zudem werden Kosten für das Personal, die nebenamtlichen Viehschauexperten und die Kommission abgebaut. Zusammen rechnet die Regierung mit jährlichen Einsparungen von 220'000 Franken ab 2007. Davon liegen 140'000 Franken in der Kompetenz des Landrats.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden
Keine.

4. Gesetzliche Regelung

Diese Massnahme erfordert die Aufhebung von § 24 des Landwirtschaftsgesetzes (SGS 510; s. LRB Antrag 6).

5.6.2.3 Aufhebung der Kantonssubventionen in der Kinder- und Jugendzahnpflege

1. Beschreibung der Massnahme

Der Kanton und die Gemeinden leisten Beiträge an subventionsberechtigte zahnmedizinische Massnahmen bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Die Gemeinden und der Kanton tragen je 1/6 der anrechenbaren Behandlungskosten, bei Schulheimen leistet der

Kanton allein 1/3 der anrechenbaren Behandlungskosten. Die Subventionswürdigkeit beschränkt sich auf Kiefer- und Zahnstellungsanomalien sowie auf die so genannte konservierende Behandlung („Löcherflicken“). Ausgehend davon, dass sich ein Kariesbefall der Zähne bei einer ordentlichen Zahnhygiene in den meisten Fällen und weitgehend verhindern lässt, und ausgehend davon, dass die Korrektur von Zahnstellungs-Anomalien versicherbar ist, ist die bestehende staatliche Subventionierung zahnärztlicher Leistungen sowohl im Bereich des „Löcherflickens“ (konservierende Behandlung) als auch im Bereich der Kieferorthopädie nicht mehr zeitgemäss und insbesondere vor dem Hintergrund der beschränkten staatlichen Mittel abzuschaffen. Die Versicherungen bieten Zahnversicherungen für Kinder bis zum 5. Altersjahr in der Regel ohne Attest an.

Die Abschaffung der staatlichen Subventionierung muss mit einer Übergangsfrist von neun Jahren umgesetzt werden, damit erstens laufende Behandlungen abgeschlossen werden können und zweitens Kinder, die bei Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes ihr 4. Altersjahr vollendet haben, und deren Eltern nachweislich keine Zahnversicherung für kieferorthopädische Behandlungen abgeschlossen haben, noch subventioniert werden können. An die konservierende Behandlung („Löcherflicken“) werden ab Inkrafttreten der Änderung hingegen keine neuen Subventionen mehr ausgerichtet. Bereits erfolgte bzw. laufende Behandlungen werden zu Ende geführt und noch subventionspflichtig abgerechnet.

Die vom Kanton bereits heute organisierte Zahnprophylaxe soll hingegen auf dem heutigen (hohen) Stand beibehalten werden. Hier geht es um kollektive Vorsorgemassnahmen – wie Zahnputzinstruktionen – die Mitarbeitende des Kantonszahnärztlichen Dienstes im Rahmen von regelmässigen Klassenbesuchen in den Kindergärten und den Schulen des Kantons durchführen, wie auch um eine Verstärkung der individuellen Prophylaxe.

2. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden

Die Kosten für die subventionierten kieferorthopädischen und konservierenden Behandlungen beliefen sich im Jahr 2003 für den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden auf je rund 1,6 Millionen Franken, insgesamt demnach jährlich auf rund 3,2 Millionen Franken. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten werden sich die Einsparungen für Kanton und alle Gemeinden zusammen auf je rund 900'000 Franken belaufen. Ab dem 2. Jahr wird sich für beide Partner eine jährliche Einsparung von zusätzlich je rund 100'000 Franken ergeben, bis schliesslich im neunten Jahr ab Inkrafttreten die Subventionierung ganz ausläuft. Insgesamt wird im Jahr 2006 900'000 Franken und ab dem Jahr 2007 jährlich 1 Million Franken eingespart.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden sind weiter oben bereits ausgeführt. Für die Gemeinden bedeutet die Änderung des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes zudem nach der Übergangsphase was folgt:

- Wegfall des gesamten Aufwandes für das Inkasso der Zahnbehandlungen
- Wegfall der Mitgliederdateien und des Meldewesens
- Wegfall der Berechnungen der Beiträge für konservierende Behandlungen
- Abnahme der Berechnungen und Auszahlung der Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen
- Einsparung der Gemeindebeiträge im Gleichschritt mit der Einsparung auf Kantonsstufe
- Aber: Allenfalls Zunahme der Fälle, die über die Sozialhilfegesetzgebung unterstützt werden müssen. Diese Fälle betreffen Personen, die keine Versicherung abschliessen konnten oder für die bereits eine Rechnung für eine konservierende Behandlung eine Belastung darstellt. Damit wirkt die direkte Einsparung etwas stärker auf Stufe Kanton. Die Gemeinden werden aber im Zeitablauf im administrativen Bereich entlastet, was sich neben ihrem direkten Einsparungsanteil als zusätzliche Einsparung auswirken wird.

4. Gesetzliche Regelung

Diese Massnahme erfordert eine Totalrevision des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes (SGS 902; s. LRB Antrag 7).

5.6.2.4 Aufhebung der Beiträge an die spitalexterne Onkologiepflege sowie an die Spitex-Ausbildung und Spitex-Koordinationsstelle

1. Beschreibung der Massnahme

Die drei Massnahmen werden zusammengefasst dargestellt, da sie alle drei in einer gesetzlichen Regelung des Gesetzes über die spitalexterne Haus- und Krankenpflege (Spitexgesetz) (SGS 903) münden. Das Spitexgesetz des Kantons ist im Jahre 1996 als Gegenvorschlag zur nicht-formulierten „Spitex-Initiative“ vom 27. März 1991 entstanden und in der Volksabstimmung vom 2. März 1997 bei einer Stimmbeteiligung von 31.67 % mit 36'139 Stimmen angenommen worden. Die Baselbieter Kantonsverfassung weist die Gemeinden an, die „örtliche Haus- und Krankenpflege“ zu fördern (§ 111, Absatz 3, zweiter Satz, der Verfassung). Mit dem Spitexgesetz als Gegenvorschlag zur Spitex-Initiative ging es darum, die in den Gemeinden gewachsenen Spitex-Strukturen mit einem gesetzlichen Fundament zu festigen und die Zuständigkeit der Gemeinden in der spitalexternen Haus- und Krankenpflege zu bestätigen und die Rollenverteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton zu präzisieren. Die Aufgaben des Kantons beinhalten aktuell so genannte Zentrumsleistungen, den Betrieb einer Kantonalen Spitex-Koordinationsstelle und die Finanzierung der individuellen Aus-, Fort- und Weiterbildung des Spitex-Personals der Gemeinden. Die Grundidee der drei Massnahmenvorschläge ist nun eine vollständige Aufgabentrennung im Spitexbereich: Der Kanton soll sich vollständig aus dem Spitexbereich zurückziehen und den Gemeinden „das Feld“ überlassen. Eine Besonderheit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung betrifft die sogenannte spitalexterne Palliativpflege. Sie wird durch den Verein SpitalExterne-OnkologiePflege BL (SEOP) erbracht und durch den Kanton mit finanziellen Beiträgen mitfinanziert. Die Palliativpflege soll das schmerzfreie und menschenwürdige Leben vor dem Lebensende im Kreise der Angehörigen ermöglichen und ist eine Aufgabe der Spitex. Die individuelle Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals ist Sache des jeweiligen Arbeitgebers. Aus diesem Grunde soll die Finanzierung nunmehr ebenfalls den Gemeinden als Arbeitgeber des Spitex-Personals übertragen werden. Der Besuch von höheren Fachschulen, der auch mit der Spitexausbildungsverordnung vom Kanton finanziert wurde, wird im Zuge der Unterstellung der Berufe im Gesundheitswesen unter das Bildungsgesetz auf gesamtschweizerischer Ebene geordnet und über die entsprechenden Kanäle finanziert werden.

2. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der Kanton hat den Verein SEOP in den vergangenen Jahren zuerst mit jährlich 55'000 und ab 2003 mit 110'000 Franken unterstützt. Die Koordinationsaufgabe des Kantons im Spitexbereich wurden vom Spitex-Verband Baselland wahrgenommen. Der Kanton leistete einen jährlichen Beitrag von 64'000 Franken. Die Finanzierung der individuellen Aus-, Fort- und Weiterbildung, mit Ausnahme der Stufe der höheren Fachschulen belief sich auf jährlich rund 71'000 Franken. Alle diese Beiträge können künftig eingespart werden wodurch ein Entlastungsvolumen von jährlich 245'000 Franken ab 2007 resultiert.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Insgesamt beinhalten die drei Massnahmenvorschläge somit mit der Aufgabenverlagerung eine finanzielle Verlagerung von jährlich rund 245'000 Franken vom Kanton auf die Gemeinden. Ob die Gemeinden die Aufgaben in gleicher Art lösen werden, wie dies der Kanton getan hat, bleibt ihnen überlassen. Entsprechend werden sie auch den Umfang ihres finanziellen Engagements bestimmen können.

4. Gesetzliche Regelung

Diese Massnahmen erfordern eine Totalrevision des Gesetzes über die spitalexterne Haus- und Krankenpflege (SGS 903; s. LRB Antrag 8).

5.6.2.5 Erhöhung des Gemeindeanteils bei der Restkostenaufteilung der amtlichen Vermessung

1. Beschreibung der Massnahme

Die Amtliche Vermessung ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kanton und Gemeinden mit den zugehörigen Erlassen auf den Stufen Bund und Kanton. Eine wesentliche gesetzliche Regelung betrifft die Kostentragung für amtliche Vermessungsaufgaben auf Stufe Kanton und nach Abzug der Bundesbeiträge. Diese Regelung ist aktuell in § 3 Absatz 1 im Dekret über die Kostentragung der amtlichen Vermessung vom 19. Oktober 1995 (SGS 211.5) enthalten. Danach tragen Kanton und Gemeinde je zur Hälfte die Restkosten nach Abzug des Bundesbeitrages. Neu soll der Beitragssatz auf 40% für den Kanton und 60% für die Gemeinde festgelegt werden.

2. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Diese neue Festsetzung der Beitragsätze generiert höhere Beiträge der Gemeinden an den Kanton. Im Jahre 2006 wird mit einem Mehrertrag von 57'000 Franken gerechnet, ab dem Jahr 2007 mit einem Mehrertrag von 85'000 Franken jährlich.

3. Auswirkungen auf Gemeinden

Die Gemeinden erfahren eine Mehrbelastung bei der Kostentragung der Erneuerung von Vermessungswerken. Die Abweichung von der bisher hälftigen Kostenaufteilung ist angemessen, erbringt doch der Kanton personell einen zusätzlichen Aufwand, der weit über die Mehrbelastung der Gemeinden hinausgeht. Bis 1995 gingen noch zwei Drittel der Restkosten zu Lasten der Gemeinden und ein Drittel zu Lasten des Kantons.

4. Gesetzliche Regelung

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Dekrets über die Kostentragung der amtlichen Vermessung in § 3 Absatz 1 (SGS 211.5, s. LRB Antrag 9).

5.6.3 Bau- und Umweltschutzdirektion

5.6.3.1 Reduktion des Gemeindeanteils an den Baubewilligungsgebühren

1. Beschreibung der Massnahme

Das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) verpflichtet die Gemeinden, Baugesuche öffentlich aufzulegen und sie anschliessend auf ihre Übereinstimmung mit den kommunalen Bau- und Planungsvorschriften zu prüfen. Im Normalfall erhalten die Gemeinden dafür einen Drittel der Baubewilligungsgebühr als Entschädigung (§ 135 RBG). Erfahrungsgemäss steht dieser Anteil in einem Missverhältnis zum Aufwand, den die Gemeinden im Baubewilligungsverfahren erbringen. Der überwiegende Aufwand wird vom Kanton und dessen diversen Fachstellen geleistet. Um der vom Gesetz divergierenden Arbeitslast besser Rechnung zu tragen, soll deshalb der Anteil der Gemeinden an den Erträgen des Baubewilligungsverfahrens von einem Drittel auf einen Viertel gesenkt werden.

2. Erläuterung der finanziellen Auswirkungen

Es resultieren Mehreinnahmen von 250'000.- Franken pro Jahr ab 2006.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorgeschlagene Änderung von § 135 RBG hätte zur Folge, dass die Gemeinden auf rund einen Viertel ihrer bisherigen Einkünfte von durchschnittlich 1 Million Franken verzichten müssten. Nun hat der Regierungsrat im Zusammenhang mit GAP aber auch beschlossen, die Baubewilligungsgebühren per 1. Januar 2006 um eine Million Franken zu erhöhen. An diesen Mehreinnahmen werden die Gemeinden zu einem Viertel beteiligt werden. Dadurch wird ihr Ausfall kompensiert.

4. Gesetzliche Regelung

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes in § 135 Absätze 3 und 4 (SGS 400; s. LRB Antrag 10).

5.6.3.2 Überwälzung des Vollzugsaufwandes im Abwasserbereich auf die Verursachenden und Verursacher

1. Beschreibung der Massnahme

Mit der am 1. Januar 2005 erfolgten Inkraftsetzung des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 trägt neu der Kanton die Kosten für dessen Vollzug. Diese fallen beim Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) als Vollzugsbehörde an und betragen pro Jahr ca. 2.8 Millionen Franken.

Im Sinne des Verursacherprinzips und angesichts des grossen Spardruckes soll diese - bereits anlässlich der parlamentarischen Diskussion umstrittene - Zusatzbelastung der Staatsrechnung rückgängig gemacht werden. Der Kanton soll seine Kosten für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung neu den Kläranlagenbetreibern und damit über die Kostenverrechnung an die Gemeinden letztlich auf die Abwasserlieferantinnen und -lieferanten überwälzen können.

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass die Leistungen des AUE zum Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung letztlich den Abwasserlieferantinnen und -lieferanten zu Gute kommen. So erfordert der durch die Bundesgesetzgebung angestrebte Zustand der Gewässer nicht nur den technischen Gewässerschutz (Bau und Betrieb von Kanalisationen und Kläranlagen), sondern auch Vollzugsaktivitäten in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft, in der Siedlungsentwässerung (Generelle Entwässerungsplanung, Strassen- und Bahnprojekte), in der Prüfung und Genehmigung von Reglementen, in der Überwachung von Kläranlagen, in der Kontrolle der Gewässerqualität und in der Bewältigung von Schadenereignissen durch das Gewässerschutzpikett und die Ölwehrstützpunkte, die nicht vollumfänglich direkt einzelnen Verursachenden übertragen werden können. Er erachtet deshalb die angestrebte Kostenüberwälzung als gerechtfertigt.

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Zustand nach Inkraftsetzung des revidierten Gewässerschutzgesetzes

Mit der erfolgten Inkraftsetzung des revidierten Gewässerschutzgesetzes per 1. Januar 2005 wird der Kanton die Kosten für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung vollumfänglich tragen müssen. Diese betragen pro Jahr ca. 2.8 Millionen Franken. Die Gebührenzahler/-innen werden um diesen Anteil entlastet. Gleichzeitig werden die Kläranlagenbetreiber jedoch neu 100 % (statt bislang 90 %) der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen den Gemeinden überbinden, was eine Mehrbelastung von ca. 1 Million Franken ergeben wird. Als Gesamtergebnis werden die Gemeinden und damit die Gebührenzahler/-innen aufgrund der bisherigen Erkenntnisse ca. 1.8 Millionen Franken weniger Kosten für den Gewässerschutz übernehmen müssen.

2.2 Zustand nach erneuter Überwälzung der Vollzugskosten gemäss GAP

Die Kosten des Kantons für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung betragen rund 2.8 Millionen Franken jährlich (Kostenanteil ca. Fr. 0.12/m³). Mit diesem Betrag würden die Kläranlagenbetreiber und damit über die Kostenverrechnung an die Gemeinden letztlich die Abwasserlieferantinnen und -lieferanten verursachergerecht neu belastet. Der Staatshaushalt würde entsprechend um diesen Betrag von 2.8 Millionen Franken jährlich ab 2007 entlastet.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden müssten die geltend gemachten Kosten des Kantons für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung im Umfang von ca. 2.8 Millionen Franken den Abwasserlieferantinnen und -lieferanten belasten.

4. Gesetzliche Regelung

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Gesetzes vom 5. Juni 2003 über den Gewässerschutz in § 12 Absätze 1 und 2 (SGS 782; s. LRB Antrag 11).

5.6.3.3 Aufhebung der Beiträge an private Abwasseranlagen

1. Beschreibung der Massnahme

Der Kanton beteiligt sich gemäss Gewässerschutzgesetzgebung seit 1972 an Abwassersanierungen ausserhalb der Bauzone. Er will damit den Gewässerschutz im ländlichen Raum fördern, indem die Mehrkosten der Abwassersanierungen gegenüber denjenigen innerhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation teilweise ausgeglichen werden. Es werden Beiträge geleistet an die Erstellung von Abwasseranlagen (insbesondere Kleinkläranlagen) und an die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation von Bauten ausserhalb der öffentlichen Kanalisation. Es wird vorgeschlagen, diese Beiträge ersatzlos zu streichen.

In den letzten Jahren wurden - bei stark schwankenden Jahressummen - durchschnittlich jährlich ca. Fr. 300'000.- ausbezahlt. Beitragsberechtigung und Beitragshöhe sind nicht abhängig von der Finanzkraft der Bezüger. Die gesprochenen Beiträge werden der Abwasserrechnung des Kantons belastet, beziehungsweise werden mit dem neuen Gewässerschutzgesetz über die Kläranlagenbetreiber letztlich ebenfalls auf die Abwasserlieferantinnen und -lieferanten überwältzt.

Mit den bisherigen Beitragszahlungen konnte viel erreicht werden. Die Defizite des Gewässerschutzes im ländlichen Raum sind heute deutlich geringer, so dass sich die Frage nach der Berechtigung der Weiterführung dieser Zahlungen stellt. So kennen die Nachbarkantone keine vergleichbaren Beitragszahlungen mit Ausnahme des Kantons Bern, der grössere Abwassersanierungen (ab 30 Einwohner) unterstützt. Zu berücksichtigen gälte es allenfalls, dass die bisherigen Leistungsempfänger unter anderem finanzschwächere Landwirtschaftsbetriebe sind. Diese würden die lagebedingten Mehrkosten für die gesetzlich vorgeschriebene Abwasserreinigung künftig selber tragen müssen, da die solidarische Mitbeteiligung aller Abwasserproduzierenden entfiel. Bei bislang gesprochenen Einzelbeiträgen von in der Regel zwischen ca. Fr. 4'000 und Fr. 9'000.- könnte dies freiwillige Abwassersanierungen beeinträchtigen.

2. Finanziellen Auswirkungen

Aufgrund der bisherigen Aufwendungen und unter Berücksichtigung der künftig zu erwartenden beitragsberechtigten Gesuche ist bei einem Verzicht auf die Beiträge ausgabenseitig mit einer jährlichen Entlastung von 150'000 Franken im Jahr 2006 und von 250'000 Franken jährlich ab 2007 zu rechnen.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Massnahme ist kostenneutral für die Gemeinden; sie müssten aber jährlich ca. Fr. 250'000.- weniger auf die Abwasserlieferantinnen und -lieferanten überwälzen.

4. Gesetzliche Regelung

Diese Massnahme erfordert die Aufhebung von § 15 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 über den Gewässerschutz (SGS 782; s. LRB Antrag 11).

5.6.4 Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

5.6.4.1 Einführung von Kostenpflichten im Jugendstrafverfahren

1. Beschreibung der Massnahme

Die Neuregelung führt im Jugendstrafverfahren hinsichtlich der Verfahrenskosten das Verursacherprinzip ein und entspricht somit jener in der Strafprozessordnung für Erwachsene. In den letzten Jahren ist eine starke Zunahme der Strafverfahren gegen Kinder und Jugendliche festzustellen. Die kantonalen Behörden sahen sich häufig gezwungen, ihre Aufwendungen im Bereich

der Jugenddelinquenz erheblich zu intensivieren. Dies verursacht einen grossen Aufwand für die Polizei- und Justizorgane und erhebliche Untersuchungskosten. In der Bevölkerung besteht zudem, insbesondere was die Jugendgewalt anbelangt, offensichtlich der Wunsch, derartigen Entwicklungen frühzeitig und konsequent Einhalt zu gebieten. Der staatliche Aufwand für Strafuntersuchungen sowie Entscheide und Urteile im Jugendbereich soll künftig nicht mehr alleine zu Lasten der Steuerzahlenden gehen, sondern auch von denjenigen Personen respektive deren Erziehungsberechtigten getragen werden, welche diesen Aufwand verursachen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Entlastung für den Kanton von 120'000 Franken jährlich ab 2007.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine

4. Gesetzliche Regelungen

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Gesetzes über die Jugendstrafpflege in § 73 und § 74 (SGS 242; s. LRB Antrag 12).

5.6.4.2 Abbau der Entschädigungen bei eingestellten Strafverfahren

1. Beschreibung der Massnahme

Unter Wahrung der Verteidigungsrechte sollen Entschädigungszahlungen bei Einstellung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft auf Fälle beschränkt werden, in denen der Beizug einer anwaltlichen Strafverteidigung wirklich angezeigt war. Diese Änderung betrifft nur Strafverfahren, in denen keine Untersuchungshaft angeordnet wurde. Fälle, die vor Gericht gelangen, sind von dieser Neuregelung nicht betroffen. Eine Strafverteidigung wird in jenen Fällen als entbehrlich erachtet, die bereits im Untersuchungsstadium zur Einstellung gelangen. Bestand jedoch eine Untersuchungshaft, so findet die Neuregelung keine Anwendung, da diese einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellt.

Insbesondere fallen folgende Verfahren unter die neue Regelung:

- *Strafbefehl auf Geldstrafe:* Im Normalfall werden heute anstelle von kurzen Freiheitsstrafen von unter 6 Monaten Geldstrafen ausgesprochen. Dies tangiert die persönliche Freiheit des Angeschuldigten weit weniger, wodurch eher auf eine Verteidigung verzichtet werden kann. Der Beizug eines Anwalts ist zwar nach wie vor möglich, das Kostenrisiko verbleibt in diesen Fällen jedoch beim Angeschuldigten.
- *Strafbefehl auf Busse:* Die Neuregelung betrifft auch den Bereich der Übertretungen als Bagatelldelicten. Hier werden im neuen AT StGB nur noch Bussen ausgefällt. Es ist hier bereits heute Praxis, nur noch in Ausnahmefällen Entschädigungen zuzusprechen.
- *Strafbefehl auf Freiheitsstrafe:* Für den Ausnahmefall, dass im Strafbefehl eine kurze Freiheitsstrafe zu erwarten ist, wird eine Entschädigung der Verteidigungskosten nach Massgabe des bestehenden § 33 der Strafprozessordnung erfolgen. Danach kann der freigesprochenen Person auf Antrag eine angemessene Entschädigung für ungerechtfertigte Haft, für Anwaltskosten sowie für anderweitige Nachteile zugesprochen werden. Der Bereich der Strafbefehle betrifft jedoch häufig Strassenverkehrsdelikte. Diese werden jedoch je länger je mehr von Rechtsschutzversicherungen abgedeckt, welche die Kosten der Verteidigung übernehmen.
- *Nur einmalige untersuchungsrichterliche Einvernahme:* Wenn eine schwerwiegende Anschuldigung bestand, welche sich nach der ersten untersuchungsrichterlichen Einvernahme als gegenstandslos herausstellte, sollen die Kosten für einen allfälligen Beizug einer Strafverteidigung vom Angeschuldigten selbst getragen werden. Zu diesem Zeitpunkt fand noch keine umfangreiche Strafuntersuchung statt und die Anschuldigung stellte sich sehr bald als unzutreffend heraus, wodurch auch der Beizug einer Strafverteidigung nicht zwingend notwendig war.

2. Finanzielle Auswirkungen

Entlastung von ca. 100'000 Franken jährlich ab dem Jahr 2007. Auf diesen Zeitpunkt wird der revidierte allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (AT StGB) in Kraft stehen, auf dessen neuem Sanktionensystem die Gesetzliche Regelung fusst (Geldstrafen statt bisheriger Freiheitsstrafen von weniger als 6 Monaten).

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

4. Gesetzliche Regelungen

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung in § 33 Absatz 3 (SGS 251; s. LRB Antrag 13).

5.6.5 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

5.6.5.1 Aufteilung der Lehrmittelkosten auf die beiden Schulträger

1. Beschreibung der Massnahme

Der Kanton verordnet kantonal einheitliche Standards wie die von allen Gemeinden anerkannten und mitfinanzierten Anstellungsbedingungen für das Personal. Dieser Standard soll auch beim Lehrmitteleinsatz resp. deren Finanzierung gelten. Der Bildungsrat beschliesst innerhalb des Voranschlags für den gesamten Volksschulbereich die Lehrmittel, die Finanzierung geht aber zu Lasten des Schulträgers.

2. Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton wird mit 0.375 Millionen Franken im Jahr 2006 und mit 0.9 Millionen Franken jährlich ab 2007 entlastet.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die bis anhin kostenlos zur Verfügung gestellten Lehrmittel werden neu den Gemeinden nach dem Schulträgerprinzip verrechnet. Der Kanton wird den Gemeinden 0.9 Millionen Franken verrechnen (ab Schuljahr 06/07).

4. Gesetzliche Regelungen

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Bildungsgesetzes in § 15 Buchstabe d und in § 93 Absätze 1 und 2 (SGS 640; s. LRB Antrag 14).

5.6.5.2 Aufteilung der Kosten von schulpsychologischen Leistungen auf die beiden Schulträger

1. Beschreibung der Massnahme

Das Bildungsgesetz geht grundsätzlich von einem Trägerschaftsprinzip aus. Gemäss § 9 Absatz 2 Buchstabe a sind für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden die schulpsychologischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärungen und Beratungen während der obligatorischen Schulzeit unentgeltlich. Die Massnahme betrifft nur die schulpsychologischen Abklärungen. Gemäss dem Trägerschaftsprinzip sollen die schulpsychologischen Abklärungen und Beratungen dem Schulträger belastet werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton wird mit 0.625 Millionen Franken im Jahr 2006 und mit jährlich 1.5 Millionen Franken ab 2007 entlastet.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Alle Abklärungen des Schulpsychologischen Dienstes bis und mit Primarschule werden den Gemeinden verrechnet.

4. Gesetzliche Regelungen

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Bildungsgesetzes in § 15 Buchstabe i (SGS 640; s. LRB Antrag 14).

5.6.5.3 Reduktion des Gesamtvolumens der erteilten Lektionen im Bildungsbereich

1. Beschreibung der Massnahme

Die finanziellen Möglichkeiten innerhalb der heute geltenden Vorgaben in Bezug auf die Klassengrössen sollen mittels einer Gesetzesanpassung im Bildungsgesetz (§ 30 Absatz 2 und § 42 Absatz 2) ausgeschöpft werden. Die Einschränkung des verpflichtenden Schulbesuchs nur in benachbarten Schulkreisen verhindert die Umsetzung einer restriktiven Klassen- und Kursbildung aller Schularten im Volksschulbereich und soll deshalb aufgehoben werden. Dem Alter der Schülerinnen und Schüler soll aber Rechnung getragen werden. Längere und wechselnde Schulwege dagegen müssen ab der Sekundarstufe I als zunehmende Realität hingenommen werden. Mit dem Eintritt der Jugendlichen in die Sekundarstufe II muss davon ausgegangen werden, dass der Kanton Basel-Landschaft organisatorisch grundsätzlich als ein Schulkreis betrachtet wird und die Einteilung entsprechend den Schwerpunktfachanmeldungen erfolgt. Allfällige flankierende Massnahmen hinsichtlich Planung, Transport und Infrastruktur werden Kosten verursachen. Diese können aufgrund der heute vorhandenen Planungsgrundlagen noch nicht beziffert werden.

Gemäss Bildungsgesetz liegt die Kompetenz für die Genehmigung der Lehrpläne und Stundentafeln beim Bildungsrat. Konsequenterweise wird die BKSD dem Bildungsrat beantragen, in Zusammenhang mit den Stundentafeln die heutige Dotation des Abteilungsunterrichts kritisch zu überprüfen und soweit vertretbar, zu reduzieren. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass dieser Unterricht eingeschränkt werden kann, ohne dass ein wesentlicher Qualitätsverlust im gesamten Bildungswesen entsteht. Es sollen Vorschläge diskutiert werden, die die betroffenen Fächer neu in Theorieblöcke im Klassenverband und in betreuungsintensive Inhaltsvermittlung im Halbklassenunterricht aufteilen.

In Regierungskompetenz liegt die Festlegung der Mindest- und Höchstzahlen bei der Kursbildung. Diese wird geprüft und ggf. nach oben angepasst werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Annahme dieser Massnahme verschafft der Landrat dem Regierungsrat die Kompetenz, einen bedeutenden Betrag des geforderten Sparvolumens innerhalb der BKSD anzugehen. Alle Massnahmen greifen auf allen Schulstufen bis und mit Sekundarstufe II und wirken sich für alle Schulträger kostensenkend aus. Einsparungen ab der Sekundarstufe I wirken sich vollumfänglich zu Gunsten des Kantons aus. Hingegen bewirken die eingeschränkt umgesetzten Massnahmen auf der Unterstufe nur Einsparungen auf den anteiligen Kantonsbeitrag gemäss gebundenem Finanzausgleich an die Gemeinden. Es wird eine Entlastung des Kantonsbudgets von rund 12.5 Millionen Franken jährlich ab dem Schuljahr 07/08 angestrebt (im Jahr 2007 wirkt die Massnahme anteilmässig mit 5.2 Millionen Franken). Wenn weniger zu erteilende Lektionen zur Verfügung stehen, hat dies auch Auswirkungen auf das Personal. Da zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, in welchen Bereichen weniger Lektionen zur Verfügung stehen werden, kann auch keine seriöse Aussage gemacht werden, für welche Kategorien von Lehrpersonen (Stufen, Fächer) in welchem Umfang die Auswirkungen spürbar werden.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Massnahmen bringen eine anteilmässige Entlastung zugunsten der Gemeinden ab Schuljahr 07/08, die zum heutigen Zeitpunkt noch nicht definiert werden kann.

4. Gesetzliche Regelungen

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Bildungsgesetzes in § 30 Absatz 2 und in § 42 Absatz 2 (SGS 640; s. LRB Antrag 14).

5.6.5.4 Aufteilung der Beiträge an Privatschulen auf die beiden Schulträger

1. Beschreibung der Massnahme

Das Interesse und die differenzierte Diskussion des Landrats bei der Einführung der CHF 2'000 pro Jahr zu Gunsten eines Schulbesuchs an einer privaten Schule und die nicht minder heftige Debatte, bei der letztendlich der Beitrag in der Budgetsitzung für den Voranschlag 05 nicht abgeschafft wurde, zeigt, dass diese Massnahme fortbestehen soll. Die Privatschulen sollen weiterhin als Bestandteil des Bildungsangebotes betrachtet und deren Besuch mittels eines Beitrages unterstützt werden. Die Schulträger sollen im Bildungsgesetz verpflichtet werden, diese Beiträge zu übernehmen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Der Besuch von anerkannten Privatschulen wird finanziell unterstützt. Der Kanton verpflichtet den Schulträger, hierfür einen Beitrag von CHF 2'000 pro Jahr pro Auszubildenden zu zahlen. Die diesbezüglichen Änderung von § 100 des Bildungsgesetzes verpflichtet somit auch die Gemeinden, diesen Beitrag nach dem Schulträgerprinzip zu leisten. Die Entlastung beträgt 1.4 Millionen Franken ab Schuljahr 2006/2007.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Privatschulen werden den Gemeinden rund 1.4 Millionen resp. 2'000 Franken pro Privatschulbesuch und Jahr in Rechnung stellen (ab Schuljahr 06/07).

4. Gesetzliche Regelungen

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Bildungsgesetzes in §100 Absätze 1 und 2 (SGS 640; s. LRB Antrag 14).

5.6.6 Kantonsgericht

5.6.6.1 Erweiterung der Spruchkompetenz des Strafgerichtspräsidiums

1. Beschreibung der Massnahme

Diese Massnahme hängt mit der Erhöhung der Strafbefehlskompetenz der Statthalterämter zusammen. Durch eine erhöhte Spruchkompetenz für Einzelrichterinnen und -richter gibt es weniger 3- und 5-er Kammerfälle, was einerseits die Verfahren beschleunigt - dadurch können in kürzerer Zeit mehr Fälle abgewickelt werden - und andererseits zu einer Einsparung bei den Sitzungsgeldern führt (gering).

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Massnahme bringt ab 2006 eine jährliche Einsparung von 10'000 Franken für den Kanton.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

4. Gesetzliche Regelungen

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung in § 3 Absatz 4 Buchstabe a (SGS 251; s. LRB Antrag 15).

5.6.6.2 Erweiterung der Strafbefehlskompetenz der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramtes

1. Beschreibung der Massnahme

Durch eine Erhöhung der Strafbefehlskompetenz werden vermehrt Fälle bei den Statthalterämtern abgeschlossen. Dadurch werden Staatsanwaltschaft und Strafgericht entlastet.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme sind nicht quantifizierbar.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

4. Gesetzliche Regelungen

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung in § 7 Buchstabe b (SGS 251; s. LRB Antrag 15).

5.6.6.3 Aufhebung der Aktenbegründungspflicht bei Strafprozessen

1. Beschreibung der Massnahme

Im Anschluss an die Hauptverhandlung muss heute die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber eine Aktenbegründung verfassen. Der Verzicht auf die Aktenbegründung führt zu einer Minderbelastung der Gerichtsschreiberinnen und -schreiber.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme sind nicht quantifizierbar.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

4. Gesetzliche Regelungen

Diese Massnahme erfordert die Aufhebung von § 174 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung (SGS 251; s. LRB Antrag 15).

5.6.6.4 Aufhebung der Gebührenfreiheit für Gemeinden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. Beschreibung der Massnahme

Gemäss geltendem Recht können den Gemeinden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Verfahrenskosten auferlegt werden. Zukünftig sollen die Gemeinden gleich behandelt werden wie private Beschwerdeparteien, indem sie bei Unterlagen die Verfahrenskosten zu übernehmen haben.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Massnahme bringt ab 2006 jährliche Mehrerträge von 20'000 Franken für den Kanton.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemeinden haben zusätzlichen Mehraufwand von ca. 20'000 Franken pro Jahr ab 2006. Zudem müssen sie das Prozessrisiko abschätzen.

4. Gesetzliche Regelungen

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung in § 20 Absatz 3 (SGS 271; s. LRB Antrag 16).

5.6.7 Querschnittsmassnahmen

5.6.7.1 Lohnklassenunabhängige Dienstaltersgeschenke

1. Beschreibung der Massnahme

Die geltende Berechnung der Treueprämie erfolgt auf der Basis eines Monatslohnes ohne Zulagen in Abhängigkeit der Dienstjahre (nach 10 und 15 Dienstjahren: 1/4 Monatslohn, nach 20 Dienstjahren 1/2 Monatslohn, nach je weiteren 5 Dienstjahren 1 Monatslohn). Mit der vorgeschlagenen Massnahme soll dieses Regime geändert und die Treueprämie neu als Pauschale in Abhängigkeit der Dienstjahre ausgerichtet werden. Zudem sollen die Grundsätze für die Berechtigung modifiziert werden (Ermittlung der anrechenbaren Jahre), und die Möglichkeit zur Umwandlung der Treueprämie in bezahlten Urlaub wird gestrichen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Infolge dieser Massnahme resultieren Minderausgaben von 1 Million Franken pro Jahr ab 2006.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden regeln ihr Personalrecht grundsätzlich autonom. Die Mehrzahl bezeichnet jedoch das kantonale Personalrecht als ihr kommunales (integraler Verweis auf das Personalrecht des Kantons). Die Entlastung bei den Gemeinden beträgt rund 0.5 Millionen Franken.

4. Gesetzliche Regelung

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Dekrets zum Personalgesetz in § 46 Absätze 1 und 2^{bis} und in § 47 (SGS 150.1; s. LRB Antrag 17).

5.7 Ausserhalb dieser Vorlage umzusetzende GAP-Massnahmen in Landratskompetenz

5.7.1 Allgemeine Verwaltung

5.7.1.1 Streichung Beitrag an LandratspräsidentInnen-Fest

1. Beschreibung der Massnahme

Der Landrat verfügt über ein Konto "Besondere Auslagen von Behörden und". Dieses Konto wies per Rechnung 2003 einen Aufwand von rund 225'000.- auf. Künftig soll auf den Beitrag an das Landratspräsidentinnen-Fest als Teil dieser Ausgaben verzichtet werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Es resultiert eine Einsparung von 30'000 Franken jährlich ab 2006.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Auswirkungen resultieren, wenn die Gemeinden den Beitrag freiwillig übernehmen.

4. Umsetzung

Diese Massnahme setzt keine Rechtsänderung voraus. Der Landrat beschliesst die Massnahme mit dem Budget 2007.

5.7.2 Finanz- und Kirchendirektion

5.7.2.1 Aufhebung des Motorfahrzeugsteuerrabattes

1. Beschreibung der Massnahme

Der Verkehrssteuer-Rabatt soll vorläufig auf 10 Jahre befristet aufgehoben werden und die Mehreinnahmen zweckgebunden für Strassenverkehrsprojekte eingesetzt werden. Es soll ein eigener Fonds geschaffen werden, dem diese zweckgebundenen Mehrerträge zugewiesen werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die resultierenden Mehreinnahmen im Umfang von 18.5 Millionen Franken werden in einen Fonds zur Finanzierung der H2 zugewiesen. In der laufenden Rechnung resultiert eine indirekte Entlastung.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

4. Umsetzung

Folgt mit separater Vorlage.

5.7.3 Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

5.7.3.1 Fixer Baubeitrag pro neuem Bett in Alters- und Pflegeheimen und fixer Einrichtungsbeitrag pro neuem Bett bei Einrichtung von APH-Wohnungen durch die Gemeinden

1. Beschreibung der Massnahme

Für die Baselbieter Bevölkerung stehen aktuell und künftig zu wenig Betten in Alters- und Pflegeheimen zur Verfügung. Ende 2003 belief sich die Zahl auf 2'329 Betten. Die Heime waren zu 98% ausgelastet, also voll. Die Bevölkerungsprognose bezüglich der über 80-jährigen Menschen in unserem Kanton zeigt, dass bis zum Jahre 2020 rund 1'000 Betten zusätzlich nötig sind. Verantwortlich für deren Bereitstellung sind die Gemeinden. Der Kanton will die Gemeinden anders als bisher unterstützen, indem er neu einen fixen Baubeitrag von 200'000 Franken pro neu geschaffenes Bett in einem bestehenden oder einem neuen Alters- und Pflegeheim ausrichtet. Bei Betten in einer Abteilung mit Dementen werden zusätzlich 20'000 Franken gewährt.

Richtigerweise schaffen die Gemeinden auch Entlastungsangebote durch Einrichtung von APH-Wohnungen. Es ist vorgesehen, an solche kommunale APH-Wohnungen auch einen fixen Einrichtungsbeitrag von 20'000 Franken pro neu geschaffenes Bett auszurichten.

Diese Bettenbeiträge vereinfachen für beide Seiten das Abrechnungsverfahren sehr. Die Massnahme soll ab 2006 greifen.

2. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der Kanton will sich mit dieser Massnahme nicht primär entlasten. Die Gemeinden stehen vor der grossen Aufgabe, in den nächsten Jahren in massgeblichem Umfang zusätzliche Betten für die Betreuung ihrer über 80-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner bereit zu stellen. In dieser Aufgabenlösung will der Kanton die Gemeinden weiter unterstützen. Andererseits soll es neu den Gemeinden überlassen sein, zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie bestehende Alters- und Pflegeheime renovieren oder modernisieren wollen. Die ausgewiesene Entlastung von 250'000 Franken in der laufenden Rechnung des Kantons im Jahre 2006 bzw. von 412'000 Franken jährlich ab 2007 ist vom Kanton nicht direkt steuerbar. Es handelt sich um die nach Finanzhaushaltsgesetz des Kantons notwendige jährliche Abschreibung von 10% der vom Kanton geleisteten Investitionsbeiträge. Die Investitionsbeiträge wiederum sind in der Investitionsrechnung des Kantons enthalten. Auch hier ist der jährliche Mittelbedarf für den Kanton kaum steuerbar, weil die Beiträge nach Baufortschritt zu leisten sind.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Für die Gemeinden wird die Aufgabe der Bettenbereitstellung für die Betreuung und Pflege ihrer Betagten besser steuerbar. Sie können entscheiden, wie hoch ihre Investition pro neu zu schaffendes Bett sein soll. Sie können mit einem fixen Baubeitrag von 200'000 Franken pro neu ge-

schaffenes Bett in einem bestehenden oder in einem neuen Alters- und Pflegeheim rechnen. Bei Betten in einer Abteilung für Demente beläuft sich der fixe Baubeitrag auf 220'000 Franken. Entscheiden sich die Gemeinden, auf den Ausbau bestehender Institutionen oder den Neubau neuer Alters- und Pflegeheime zu verzichten und den flexibleren Weg der Nachfragedeckung durch Bereitstellung von APH-Wohnungen zu wählen, können sie mit einem fixen Einrichtungsbeitrag von 20'000 Franken rechnen. Die Administration wird durch die neue Ausrichtung der kantonalen Beiträge erheblich vereinfacht, weil das bisherige, aufwändige dreistufige Beitrags-Bewilligungsverfahren entfällt. Auch bei dieser Massnahme wird ein weiterer Schritt in der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden vollzogen. Die Gemeinden sind fortan alleine zuständig für die Renovation und/oder die Modernisierung der Alters- und Pflegeheime für ihre betagte Einwohnerschaft.

4. Umsetzung

Die Vorlage zum Gesetz über die Pflege und Betreuung im Alter (Nr. 2004-164) ist dem Landrat am 29. Juni 2004 überwiesen worden.

5.7.3.2 Reduktion des Globalbeitrags für gemeinwirtschaftliche Leistungen an das UKBB

1. Beschreibung der Massnahme

Die Finanzierung der Staatsbeiträge der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft an das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) erfolgt über mehrjährige Kreditbeschlüsse des Grossen Rates bzw. des Landrates. Im Jahre 2002 wurden die Globalbeiträge für die Jahre 2003 und 2004 beschlossen. Im Herbst 2004 wurde den Parlamenten eine neue Vorlage für die Globalbeiträge der Jahre 2005 und 2006, allenfalls 2007 unterbreitet werden. Die Reduktion des Globalbeitrages für gemeinwirtschaftliche Leistungen des UKBB ist Teil dieses partnerschaftlichen Geschäftes. Die Massnahme muss deshalb nicht im Rahmen der GAP-Vorlage beschlossen werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Reduktion des Globalbeitrags für gemeinwirtschaftliche Leistungen des UKBB sollen 0.5 Millionen Franken jährlich ab 2005 eingespart werden.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Auswirkungen.

4. Umsetzung

Die Vorlage zu den Globalbeiträgen an das UKBB wurde vom Landrat am 24. Februar 2005 beschlossen (Nr.2004-280).

5.7.3.3 Limitierung der Studierendenzahl an der Hochschule Wädenswil

1. Beschreibung der Massnahme

Die Hochschule und die Berufsschule Wädenswil basieren auf einem Konkordat, dem auch der Kanton Basel-Landschaft angehört (SGS 686.6). Die Hochschule zeichnete sich in den vergangenen Jahren durch eine äusserst dynamische Entwicklung aus, die eine deutliche Zunahme der Studierenden zur Folge hatte. In kurzer Folge wurden neue Studiengänge aufgebaut wie Lebensmitteltechnologie, Biotechnologie, Umweltingenieurwesen (bisher Hortikultur) und Facility Management.

Zudem wurde die Hochschule in die Zürcher Fachhochschule integriert. Der Konkordatsrat verlor laufend Kompetenzen zu Gunsten der Fachhochschulgremien und zu Gunsten des Kantons Zürich.

Um die Aufwendungen für die Schulgelder in den Griff zu bekommen, wurde an eine Limitierung der Studierendenzahl aus dem Baselbiet gedacht. Dies ist wegen der verschiedenen interkantonalen Vereinbarungen ausgeschlossen.

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat jedoch dem Konkordatsrat beantragt, die Übergabe der Schule an den Kanton Zürich und die definitive Eingliederung in die Zürcher Fachhochschule zu prüfen. Der Konkordatsrat stimmte diesem Antrag zu und setzte eine Arbeitsgruppe ein. Der Regierungsrat möchte deshalb im Moment auf einen Antrag an den Landrat verzichten. Es ist vorgesehen, bis Ende 2005 dem Landrat entweder die Auflösung des Konkordates oder den Austritt des Kantons aus dem Konkordat zu beantragen.

2. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Einsparungen können nur grob geschätzt werden, dürften in beiden Fällen aber rund 200'000 Franken pro Jahr betragen. Wegen der Dauer der Bearbeitung und der Kündigungsfrist von 2 Jahren werden sie jedoch erst ab ca. 2009 wirksam werden.

3. Erläuterung der Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

4. Umsetzung

Folgt mit separater Vorlage.

5.7.4 Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

5.7.4.1 Erhöhung der Gebührenerträge beim Generalsekretariat JPMD und den Bezirksschreibereien im Anwendungsbereich der Gebührenverordnung zum Zivilrecht

1. Beschreibung der Massnahme

Erhöhung der Gebührenerträge in den Bereichen des Generalsekretariates, wo sog. Aufwandgebühren gestützt auf die Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht (SGS 211.71) erhoben werden.

Diese Neuregelung ermöglicht es, in Einzelfällen eine bessere Kostendeckung zu erreichen. (z.B.: Abdeckung des vollen Aufwands für Abklärungen und Beratungen bei komplizierten Geschäften). Mit der bisherigen Höchstgebühr von Fr. 2'000.- war dies nicht möglich.

2. Finanzielle Auswirkungen

Mehrerträge für den Kanton im Umfang von zirka CHF 20'000 im Jahr 2006 sowie CHF 50'000 im Jahre 2007.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

4. Umsetzung

Folgt mit separater Vorlage.

5.7.5 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

5.7.5.1 Prüfung betreffend Neustrukturierung der Sekundarschulkreise

1. Beschreibung der Massnahme

Der Regierungsrat hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beauftragt, zu prüfen, ob mit einer Neustrukturierung der Schulkreise, insbesondere durch Aufhebung von Nebenschulstandorten, ein zusätzliches Einsparungspotential realisiert werden kann.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die regierungsrätliche Vorgabe für die Umsetzung dieser Massnahme beträgt 15 Millionen Franken ab 2007.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Reduktion der Sekundarschulstandorte

4. Gesetzliche Regelung

Der Regierungsrat wird gemäss § 89 Buchstabe d des Bildungsgesetzes dem Landrat in einer separaten Vorlage die notwendigen Anträge zur Beschlussfassung unterbreiten.

5.7.6 Querschnittsmassnahme

5.7.6.1 Teilweiser Verzicht auf den Teuerungsausgleich

1. Beschreibung der Massnahme

Mit separaten Vorlagen wird dem Landrat beantragt, dass für die Jahre 2005 bis 2007 ein jeweils um 0.5 Prozentpunkte reduzierter Teuerungsausgleich gewährt wird. Zusätzlich soll auf einen nachträglichen Ausgleich der im Jahr 2004 nicht gewährten Teuerung im Umfang von 0.5% verzichtet werden. Insgesamt führt dies dazu, dass das Personal ein Sparopfer in Form eines Verzichts auf einen Teuerungsausgleich im Umfang von 2 Prozenten leistet.

2. Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2007 resultiert aus diesem Teuerungsverzicht eine Entlastung von insgesamt 24 Millionen Fr.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Durch die reduzierte Anrechnung der Teuerung werden die Gemeinden im Bereich der Lehrerlöhne anteilmässig entlastet.

4. Umsetzung

Die Vorlage zum Teuerungsausgleich (Nr. 2004-281) wurde vom Landrat am 8. Dezember 2004 beschlossen.

6 Stellungnahmen und Anträge zu den parlamentarischen Vorstössen

6.1. Motion 2002/033 von Urs Baumann vom 7. Februar 2002 betreffend Vermeidung von unliebsamen Überraschungen bei Institutionen mit Globalbudget (überwiesen am 14. November 2002 als Postulat)

Wortlaut des Postulats

"Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die Ausstattung von Institutionen mit Globalbudgets klar geregelt wird, allenfalls unter Änderung der gesetzlichen Grundlagen:

- Vor der Gewährung eines Globalbudgets muss der Nachweis einer qualifizierten, aussagekräftigen Buchführung und eines Controllings erbracht werden, wobei der Stellvertretungsfrage die nötige Beachtung geschenkt werden muss.
- Bis spätestens 30. November sind die Budgets für das kommende Jahr der verantwortlichen Aufsichtsbehörde sowie der Finanzkontrolle einzureichen.
- Sämtliche mit Globalbudgets ausgestatteten Institutionen haben nebst dem Jahresabschluss mindestens einen zusätzlichen Semesterabschluss zu erstellen. Beide Abschlüsse sind je spätestens zwei Monate nach Abschlussdatum der verantwortlichen Aufsichtsbehörde und der Finanzkontrolle einzureichen.
- Der Bericht einer qualifizierten Revisionsstelle ist bis drei Monate nach Jahresabschluss vorzulegen.

Begründung

Durch das Globalbudget erhalten Institutionen, welche bis anhin Teil der Verwaltung waren, die Möglichkeit weitgehender unternehmerischer und finanzieller Autonomie. Das Parlament spricht dabei - oft für mehr als 1 Jahr - die notwendigen finanziellen Mittel. Gerade in einem Kanton, welcher die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung auf seine Flagge schreibt, sind solche Modelle grundsätzlich zu begrüßen und wurden teilweise bereits realisiert.

In letzter Zeit kommen jedoch Zweifel auf, ob wir die nötigen Voraussetzungen für die zufriedenstellende Einführung bzw. Umsetzung der Globalbudgets auch wirklich geschaffen haben. Sowohl beim UKBB als auch bei der FHBB kamen erhebliche Mängel im administrativen bzw. buchhalterischen Bereich zu Tage. Negative Budgetabweichungen in Millionenhöhe mögen deshalb auch nicht überraschen. Es darf nicht sein, dass das Controlling derart vernachlässigt wird und man derart lange auf aussagekräftige Zahlen warten muss. Aufgrund des Leistungsauftrages bzw. der doch gebundenen Ausgaben ist der Kanton gefordert. Oder wer zahlt denn anfallende Defizite, welche durch die Institutionen nicht aufgefangen werden?"

Stellungnahme der Regierung

Der Regierungsrat unterbreitet im Rahmen der vorliegenden Vorlage eine Anpassung des Finanzhaushaltsgesetzes betreffend Ausrichtung von Globalbudgets. Dabei werden der Anwendungsbereich und die Bedingungen, die für die Beschlussfassung erfüllt sein müssen, im Gesetz definiert. Zudem wird postuliert, dass den Rechnungen zu den Globalbudgets ein Rechenschaftsbericht beigelegt werden muss. Die Einzelheiten wird der Regierungsrat in der Verordnung regeln.

Antrag der Regierung

Das Postulat kann abgeschrieben werden.

6.2. Motion 2002/143 von Remo Franz vom 6. Juni 2002 betreffend Stopp der Personalvermehrung (als Postulat überwiesen am 6. Februar 2003)

Wortlaut des Postulats

"Wenn der Kanton neue Aufgaben übernimmt, rekrutiert er in der Regel zusätzliches Personal. Dadurch erhöht sich der Personalbestand langsam, aber stetig. Gleichzeitig jedoch wird der Handlungsspielraum für den Kanton und für die Verwaltung entsprechend kleiner - eine Steuererhöhung einmal ausgenommen. Dieser verkleinerte Handlungsspielraum liegt weder im Interesse des Kantons als aktiver Partner von 86 Gemeinden, noch ist das im Interesse der Verwaltung selber, der letztlich auf diese Weise die freien Mittel für die Aufgabenerfüllung fehlen. Das liegt zudem auch nicht im Interesse der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Früher gab es meines Wissens eine Personalplafonierung. Sie ist aus Gründen, die mir nicht näher bekannt sind, aufgegeben worden. Zwar besteht durchaus eine Budgetkontrolle durch den Landrat, doch wenn sich der Rat an der Budgetsitzung entsprechend entscheiden und an den Personalausgaben rütteln möchte, ist dies aus rechtlichen Gründen jeweils kaum möglich.

Das Folgeproblem ist heute, dass der Kanton einfach an den Sachausgaben spart, damit die Rechnung unter dem Strich optisch wieder aufgeht. Ein Kanton aber mit steigenden Personalaufwendungen auf der einen Seite und mit einem hohen Abschreibungsbedarf auf der andern Seite verliert jede Möglichkeit, seine Zukunft noch aktiv gestalten zu können.

Da es für die Verwaltung nicht einfach ist, das Personal so einzusetzen, dass es immer wieder neue, geänderte Aufgaben übernimmt, gilt es, eine übergeordnete, verpflichtende Regelung zu finden. Mit ihr soll die Verwaltung angehalten werden, bei zusätzlichen Aufgaben eine interne Schwergewichtsverlagerung vorzunehmen und nicht zur Personalvermehrung als Ausweg zu greifen.

Die Regierung wird deshalb beauftragt, dem Landrat in einem Bericht zu zeigen, wie er das Problem der Personalvermehrung in den Griff bekommen kann und wie er sicherstellen will, dass der Handlungsspielraum für die Verwaltung und damit für den Kanton erhalten bleibt. Der Bericht soll zudem aufzeigen, wie die Personalentwicklung in den letzten 2, 5 und 10 Jahren ausgesehen hat. Für die Gesamtverwaltung muss eine verbindliche, aber flexible und innerhalb der Verwaltung durchlässige Lösung formuliert werden. Der Landrat soll von diesem Bericht entweder Kenntnis nehmen oder sich für eine Lösung entscheiden können."

Stellungnahme der Regierung

Der Regierungsrat hat im Rahmen von GAP die kantonalen Aufgaben, die von den Dienststellen wahrgenommen werden, überprüft. Aufgrund dieser Überprüfung werden Aufgaben abgebaut oder bei bleibenden Aufgaben Vollzugsstandards reduziert. Dies hat Konsequenzen auf die Stellen. In der vorliegenden Vorlage werden die Auswirkungen auf das Personal aufgezeigt.

Die Personalvermehrung ist im Wesentlichen die Folge zusätzlicher Aufgaben, die der Kanton infolge von Parlaments- oder Volksentscheiden übernehmen muss. Der Regierungsrat setzt deshalb den Hebel im Rahmen von GAP nicht beim Personal sondern bei den Aufgaben an. Die Konsequenzen beim Personal sind damit Folge der Überprüfung der Aufgaben und der Standards der Aufgabenerfüllung. Dort, wo eine Aufgabe nicht mehr erfüllt werden muss, können Stellen abgebaut werden. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Änderung rechtlicher Regelungen,

damit er in der Folge, falls Aufgaben oder Standards reduziert werden, personelle Massnahmen einleiten kann.

Der Regierungsrat hat erkannt, dass die Führungsinstrumente im Bereich des Personals verstärkt werden müssen. Die Einführung eines Personalcontrollings ist im Gange. Insbesondere im Stellenbereich soll mehr Transparenz geschaffen werden. Ein Stellenplan soll wieder eingeführt werden.

Zudem werden in der Vorlage betreffend Flankierende Massnahmen bei Stellenabbau im Rahmen des Projektes Generelle Aufgabenüberprüfung (GAP) Änderungen für Rechtserlasse im Personalbereich vorgeschlagen (vorzeitige Pensionierungen u.a.). Die Akzeptanz dieser Massnahmen durch den Landrat bildet die Voraussetzung für die Entlastung des Haushalts durch einen Stellenabbau ohne Wiederbesetzung.

Antrag der Regierung

Die Motion kann abgeschrieben werden.

6.3. Motion 2003/149 von Urs Baumann vom 19. Juni 2003 betreffend Bewahrung des AAA-Ratings des Kantons Basel-Landschaft durch Eindämmung des stetig steigenden Personalausbaues auf der Verwaltung (überwiesen am 13. November 2003 als Postulat)

Wortlaut des Postulats

"Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt,

- a) verbindliche Vorschriften zu erlassen, wie vorzugehen ist, um inskünftig bei neu hinzukommenden Aufgaben ohne Mehrpersonal die Arbeit bewältigt und**
- b) wie der gesamte Personalbestand des Kantons Basel-Landschaft bis Ende 2005 plafoniert werden kann.**

Begründung:

Die Staatsrechnung für das vergangene Jahr, die Budgets 2003 und vermutlich 2004 ermutigen keineswegs zu einer euphorischen Beurteilung unserer kantonalen Finanzen. Hinzu kommt das vorhandene Damoklesschwert der Unterdeckung unserer Pensionskasse. Sowohl im Bund als auch in verschiedenen Kantonen (nicht nur Basel-Stadt) müssen inzwischen einschneidende Sanierungsmassnahmen der Staatsfinanzen ergriffen werden. Die wirtschaftlichen Perspektiven, bereits wird der Begriff Depression verwendet, lassen nicht auf bedeutende Ertragszunahmen beim Kanton Basel-Landschaft schliessen. Andererseits dürften sich gebundene Ausgaben, wie z.B. im Sozial- und Gesundheitsbereich, kaum substanziell reduzieren lassen. Deshalb muss sich der Regierungsrat HEUTE Gedanken darüber machen, wie er verhindern kann, um nicht MORGEN ebenfalls zu Notmassnahmen gezwungen zu werden.

Der neusten Personalstatistik kann entnommen werden, dass fast alle Direktionen mehr Verwaltungspersonal beschäftigen als noch vor wenigen Jahren. Die Entwicklung des Personalaufwandes widerspiegelt diese Tatsache.

Wie in parlamentarischen Vorstössen bereits öfters erwähnt, werden KMU zunehmend mit bürokratischen Forderungen belastet. In der Regel müssen die KMU bzw. die ganze Privatwirtschaft diese zusätzlichen Aufgaben ohne Mehrpersonal bewältigen. Im inzwischen zurückgezogenen Nachtragskreditsbegehren zum Beispiel soll aufgrund der Gefahrgut-Beauftragtenverordnung (welch ein Wort!) eine zusätzliche Stelle geschaffen werden. Die Ausbildung für diese Aufgabe

beträgt in der Regel ein Tag. Die Aufgabe selbst könnte - wie in der Privatwirtschaft - auf mehrere Mitarbeiter verteilt werden. Dadurch wäre es möglich, durch eine andere Aufgabenverteilung neue Aufgaben ohne Personalzuwachs zu bewältigen. Andererseits fallen bestimmt auch beim Staat Aufgaben weg oder können in kürzerer Zeit erledigt werden. Bedeutende Investitionen in EDV-Applikationen wurden getätigt - ohne sichtbaren Rationalisierungseffekt.

Grosse, mittlere und kleine Unternehmen sind täglich damit konfrontiert, Zusatzbelastungen ohne Mehrpersonal zu bewältigen - und schaffen es. Warum nicht der Staat?"

Stellungnahme der Regierung

Der Kanton Basel-Landschaft hat im Jahr 2003 von Standard & Poors erneut das AAA-Rating erhalten. Dies ist hinsichtlich des Standortfaktors eine positive Bewertung. Es gilt jedoch Sorge zu tragen, dass sich die Kantonsfinanzen nicht verschlechtern. Der Regierungsrat hat dies erkannt und entsprechend das Projekt Generelle Aufgabenüberprüfung aufgelegt.

Die Rolle des Kantons als Schuldner wird somit als sehr gut bewertet. Für das Rating ist die Entwicklung des Personalaufwandes von untergeordneter Bedeutung. Massgebend sind volkswirtschaftliche Aspekte (u.a. die Entwicklung der regionalen Wirtschaft), institutionelle Rahmenbedingungen (u.a. politische Verhältnisse im Kanton) und die Finanzlage sowie Finanzpolitik (u.a. Lage und Entwicklungsperspektiven des Finanzhaushalts).

Die Personalvermehrung ist im Wesentlichen die Folge zusätzlicher Aufgaben, die der Kanton infolge von Parlaments- oder Volksentscheiden übernehmen muss. Der Regierungsrat setzt deshalb den Hebel im Rahmen von GAP nicht beim Personal direkt an. Vielmehr ergeben sich Konsequenzen beim Personal aufgrund einer Überprüfung der Aufgaben und der Standards der Aufgabenerfüllung. Dort, wo eine Aufgabe nicht mehr erfüllt werden muss, können Stellen abgebaut werden. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Änderung rechtlicher Regelungen, damit er in der Folge, falls Aufgaben oder Standards reduziert werden, personelle Massnahmen einleiten kann.

Der Regierungsrat hat erkannt, dass die Führungsinstrumente im Bereich des Personals verstärkt werden müssen. Die Einführung eines Personalcontrollings ist im Gange. Insbesondere im Stellenbereich soll mehr Transparenz geschaffen werden. Ein Stellenplan soll wieder eingeführt werden.

Antrag der Regierung

Das Postulat kann abgeschrieben werden.

6.4. Postulat 2003/152 von Uwe Klein vom 19. Juni 2003 betreffend Halbierung der bürokratischen Lasten (überwiesen am 22. Januar 2004)

Wortlaut des Postulats

"Die CVP fordert auf Bundesebene einen Abbau der bürokratischen Belastungen von Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern. Dies kann nur erreicht werden, wenn auch auf Kantonsebene die Aufgaben der Verwaltung überprüft und hinterfragt werden. Ein Lastenabbau wird über Halbierung der bürokratischen Auflagen, über eine Aufgabe und Leistungsprüfung erreicht. Bürokratiebefreiung fördert die unternehmerische Tätigkeit und bringt Impulse für mehr wirtschaftliches Wachstum. Ein effizienter Staat schafft mehr Zeit für unternehmerisches Handeln. Er setzt Schwerpunkte und kann deshalb neue Herausforderungen annehmen. Heute ist dies kaum möglich: Historisch gewachsene Aufgaben werden nicht hinterfragt - für neue Herausforderungen fehlt das Geld, die Subventionen werden ohne Schwerpunktsetzung verteilt, immer neue Verordnungen

gen schaffen neue Tätigkeitsbereiche für die Verwaltung ohne das an anderen Orten kompensiert würde.

Handlungsbedarf sehe ich:

Umfassende Aufgaben- und Leistungsüberprüfung der Verwaltung. Personal, Aufgaben, Gesetze und Verordnungen wachsen Jahr für Jahr. Alte Erlasse müssen in einer Gesamtschau überprüft, gekürzt oder gestrichen werden.

Starke Vereinfachungen im Steuersystem, namentlich bei den Steuererklärungen und der Steueranmeldung.

Vereinfachungen im Verkehr mit den Behörden, namentlich im Bereich der Sozialversicherungen, der handelsrechtlichen Auflagen und der Statistiken.

Fakten:

Die Zeitung "Le Temps" (21.05.03) erhebt für die KMU rund 300 administrative Lasten, die aufgrund rechtlicher Bestimmungen auf kantonaler Ebene zu erfüllen sind. Viele Unternehmungen beklagen sich darüber, dass die Regulierungsdichte und Komplexität der Regelungen zunehmend zur kostenpflichtigen Auslagerung dieser Aufgaben führt: Ohne juristische Unterstützung führen die immer neuen Auflagen namentlich bei Kleinstbetrieben zu grosser Verunsicherung. Unser Perfektionismus hat seine Grenzen erreicht: Bürokratische Lasten sind nicht einfach ein "lästiges" Nebenprodukt, welches nebenbei auch noch erledigt wird. Sie führen vielmehr zu Effekten, die volkswirtschaftlich negativ sind und sich auf Wachstum und Beschäftigung hemmend auswirken.

Die bürokratischen Lasten haben nach Einschätzung der Unternehmungen speziell der KMU's vor allem folgende Negativeffekte:

- Sie verteuern den Faktor Arbeit;
- Sie kreieren Hindernisse für die Neuanstellung von Mitarbeitern;
- Sie schrecken vor dem Gang in die Selbständigkeit ab;
- Sie führen zu einem Misstrauen gegenüber dem Staat und dessen Verwaltung.

Es gibt praktikable Mittel und Wege zur Reduktion - nach dem Willen der CVP zur Halbierung!

Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie die bürokratischen Lasten minimiert werden können. Erwartet wird eine Definition der Kernaufgaben und Verzicht auf überholte Aufgaben. Umfassende Durchforstung der Gesetze und Verordnungen. Streichung veralteter Erlasse, Kürzung vorhandener Erlasse. Überprüfung der Standards und Kosten der Aufgabenerfüllung."

Stellungnahme der Regierung

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) in allen Direktionen und in allen Dienststellen die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben überprüfen lassen. Die Resultate dieser Untersuchungen sind Teil der vorliegenden Vorlage. Dort wo auf kantonaler Ebene Spielraum für eine Reduktion der Aufgaben sowie der Standards erkannt wurde, soll gehandelt werden. Entsprechende gesetzliche Regelungen werden im Rahmen von GAP dem Landrat beantragt. Ein Grossteil der Massnahmen wird der Regierungsrat in eigener Kompetenz umsetzen.

Im Rahmen des Projektes WOV werden in der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (JPMD) die in ihrem Aufgabenbereich liegenden kantonalen Erlasse umfassend und systematisch auf ihre Notwendigkeit und Aktualität geprüft (EFFILEX). Aufgrund dieser Überprüfung wurden bereits mehrere Gesetze, ein Dekret und 14 Verordnungen aufgehoben oder revidiert. Nach Abschluss der Pilotphase in der JPMD wird diese ausgewertet und das Projekt auf die übrigen Direktionen ausgerichtet.

Der Regierungsrat unterstützt die im November 2003 eingereichte KMU-Entlastungsinitiative und die gleichzeitig lancierte Verfassungsinitiative zur Reduktion der Regelungsdichte und zum Abbau der administrativen Belastung von kleinen und mittleren Unternehmungen. Beide Vorhaben unterstützen ebenso die Stossrichtung des Postulanten.

Antrag der Regierung

Das Postulat kann abgeschrieben werden.

6.5. Motion 2003/256 der SVP Fraktion vom 30. Oktober 2003 betreffend 'Die Personalvermehrung in der Verwaltung muss gestoppt werden' (überwiesen am 22. April 2004)

Wortlaut der Motion

"Die Entwicklung des Kantonsbudgets nimmt beängstigende Ausmasse an. Bereits die letzten zwei Staatsrechnungen wiesen Defizite in Millionenhöhe auf. Die Aussichten für die kommenden Jahre sind auch nach interner Beurteilung in der Finanzdirektion so, dass in der Verwaltung 200-300 Millionen Franken eingespart werden müssten, damit eine ausgeglichene Rechnung erzielt werden könnte. Die Kosten für den Personalaufwand sind eine der Hauptausgabenposten im kantonalen Budget. Und diese Kosten sind in den 90-er Jahren massiv gestiegen. Laut den Angaben des Statistischen Amtes sind allein in der Zeit von 1998 bis 2002 **die Personalkosten um über 100 Millionen Franken (von 677 Mio. auf 779 Mio. Franken) angestiegen.**

Diese Entwicklung fällt in die Jahre, wo die Einführung von WoV in der kantonalen Verwaltung im Vordergrund stand und dabei die vorherige rigorose Stellenplafonierung in der Verwaltung aufgegeben wurde. Dabei wurde versucht, die Personalentwicklung über das Budget zu steuern. Sicher ist, dass der ganze Anstieg des Personalaufwandes bzw. die massive Stellenvermehrung nicht nur auf WoV zurück zu führen ist. Allerdings wurde von regierungsrätlicher Seite die Einführung von WoV nicht zuletzt mit Rationalisierungsmöglichkeiten in der Verwaltung in Zusammenhang gebracht. An diesem Punkt darf an der Wirkung von WoV mehr als gezweifelt werden. **Damit die grassierende Personalvermehrung und somit ein Hauptposten des Abdriftens in die Defizitwirtschaft rasch gestoppt werden kann, braucht es unverzügliche und griffige Massnahmen.**

Der Regierungsrat wird beauftragt, **Sofortmassnahmen** im Personalbereich in die Wege zu leiten und insbesondere zu prüfen, ob er dabei

- **die Stellenplafonierung als Sofortmassnahme in den Direktionen wieder einführt,**
- **die obligatorische Prüfung der Wiederbesetzung von Stellen bei natürlichen Personalabgängen anordnet,**
- **eine Entlastungsaktion durch vorzeitige Pensionierung ohne Wiederbesetzung in die Wege leiten kann."**

Stellungnahme der Regierung

Der Regierungsrat hat im Rahmen von GAP die kantonalen Aufgaben, die von den Dienststellen wahrgenommen werden, überprüft. Aufgrund dieser Überprüfung werden Aufgaben abgebaut oder bei bleibenden Aufgaben Vollzugsstandards reduziert. Dies hat Konsequenzen auf die Stellen. In der vorliegenden Vorlage werden die Auswirkungen auf das Personal aufgezeigt.

Die Personalvermehrung ist im Wesentlichen die Folge zusätzlicher Aufgaben, die der Kanton infolge von Parlaments- oder Volksentscheiden übernehmen muss. Der Regierungsrat setzt des-

halb den Hebel im Rahmen von GAP nicht beim Personal sondern bei den Aufgaben an. Die Konsequenzen beim Personal sind damit Folge der Überprüfung der Aufgaben und der Standards der Aufgabenerfüllung. Dort, wo eine Aufgabe nicht mehr erfüllt werden muss, können Stellen abgebaut werden. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Änderung rechtlicher Regelungen, damit er in der Folge, falls Aufgaben oder Standards reduziert werden, personelle Massnahmen einleiten kann.

Der Regierungsrat hat erkannt, dass die Führungsinstrumente im Bereich des Personals verstärkt werden müssen. Die Einführung eines Personalcontrollings ist im Gange. Insbesondere im Stellenbereich soll mehr Transparenz geschaffen werden. Ein Stellenplan soll wieder eingeführt werden.

Zudem werden in der Vorlage betreffend Flankierende Massnahmen bei Stellenabbau im Rahmen des Projektes Generelle Aufgabenüberprüfung (GAP) Änderungen für Rechtserlasse im Personalbereich vorgeschlagen (vorzeitige Pensionierungen u.a.). Die Akzeptanz dieser Massnahmen durch den Landrat bildet die Voraussetzung für die Entlastung des Haushalts durch einen Stellenabbau ohne Wiederbesetzung.

Antrag der Regierung

Die Motion kann abgeschrieben werden.

6.6. Motion 2003/313 von Remo Franz vom 10. Dezember 2003 betreffend Personalstopp (überwiesen am 22. April 2004 mit Korrektur⁶)

Wortlaut der Motion

"Die Regierung hat bei den gegenwärtig diskutierten Sparmassnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts der kantonalen Finanzen die Frage eines Stellenabbaus offiziell ausgeklammert, was zwar verständlich ist, jedoch das anvisierte Sparziel als illusorisch erscheinen lässt. Zudem ist in der schriftlichen Beantwortung auf mein Postulat 2002/143 "Stopp der Personalvermehrung", welche die Regierung am 18. November 2003 verabschiedet hat (2003/289), auf den eigentlichen Kernpunkt des Vorstosses nicht eingegangen worden. Die Regierung hat dem Landrat noch keine Lösung zum Personalproblem unterbreitet, für die er sich entscheiden kann. Die Ausführungen erschöpfen sich in einem Beschrieb des Problems an sich.

Wird nur der Sachaufwand von der Sparseite her angegangen, haben wir letztlich Personal, das über keine freien Mittel zur Aufgabenerfüllung verfügt. Das legt die Verwaltung praktisch lahm.

Aus diesem Grunde ist zwingend, der Regierung einen klaren, unmissverständlichen Auftrag zu erteilen, der als Möglichkeit bereits in Vorstoss 2002/143 enthalten war.

Die Regierung wird deshalb beauftragt, dem Landrat folgende, rechtlich geeignet verankerte Entscheidung zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. Der Personalbestand in der gesamten Verwaltung ist innerhalb einer angemessenen Frist auf dem Stand vom 1. Juli 2003 einzufrieren. Der Landrat ist für die Aufhebung der Plafonierung zuständig.
2. Die Regierung muss aufzeigen, wie der Personalbestand sukzessive auf den Stand von 2000 zurückgefahren werden kann. Dem Landrat sind die entsprechenden Entscheidungsunterlagen mit Angaben über die Auswirkungen und Alternativen vorzulegen.
3. Es ist für die gesamte Verwaltung ein umfassender Stellenpool zu bilden, welcher die notwendige Flexibilität innerhalb der Verwaltung gewährleistet. Der Pool ist für eine automatische Stellenanpassung zu verwenden.

⁶ Der Landrat hat die Motion mit der folgenden Korrektur an den Regierungsrat überwiesen: 'Änderung der Jahreszahl in Ziffer 2, wo neu nicht mehr die Jahreszahl 1995, sondern 2000 steht.'

lenüberprüfung und die Stellenreduktion zu nutzen.

4. Durch Gesetzliche Regelungen sind für das Staatspersonal - soweit es nicht direkt in hoheitlichen Funktionen (z.B. Gerichten) tätig ist - kündbare und mit der Privatwirtschaft vergleichbare Anstellungsverhältnisse zu schaffen. Erfahrungsstufen mit automatischem Anstieg des Reallohnes sind abzuschaffen. Die Flexibilität für Lohnzahlungen ist dagegen - insbesondere je nach Marktlage - zu erhöhen."

Stellungnahme der Regierung

Der Regierungsrat hat im Rahmen von GAP die kantonalen Aufgaben, die von den Dienststellen wahrgenommen werden, überprüft. Aufgrund dieser Überprüfung werden Aufgaben abgebaut oder bei bleibenden Aufgaben Vollzugsstandards reduziert. Dies hat Konsequenzen auf die Stellen. In der vorliegenden Vorlage werden die Auswirkungen auf das Personal aufgezeigt.

Die Personalvermehrung ist im Wesentlichen die Folge zusätzlicher Aufgaben, die der Kanton infolge von Parlaments- oder Volksentscheiden übernehmen muss. Der Regierungsrat setzt deshalb den Hebel im Rahmen von GAP nicht beim Personal sondern bei den Aufgaben an. Die Konsequenzen beim Personal sind damit Folge der Überprüfung der Aufgaben und der Standards der Aufgabenerfüllung. Dort, wo eine Aufgabe nicht mehr erfüllt werden muss, können Stellen abgebaut werden. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Änderung rechtlicher Regelungen, damit er in der Folge, falls Aufgaben oder Standards reduziert werden, personelle Massnahmen einleiten kann.

Der Regierungsrat hat erkannt, dass die Führungsinstrumente im Bereich des Personals verstärkt werden müssen. Die Einführung eines Personalcontrollings ist im Gange. Insbesondere im Stellenbereich soll mehr Transparenz geschaffen werden. Ein Stellenplan soll wieder eingeführt werden.

Zudem werden in der Vorlage betreffend Flankierende Massnahmen bei Stellenabbau im Rahmen des Projektes Generelle Aufgabenüberprüfung (GAP) Änderungen für Rechtserlasse im Personalbereich vorgeschlagen (vorzeitige Pensionierungen u.a.). Die Akzeptanz dieser Massnahmen durch den Landrat bildet die Voraussetzung für die Entlastung des Haushalts durch einen Stellenabbau ohne Wiederbesetzung.

Das Personalrecht, das seit 1. April 1998 in Kraft ist, enthält Kündigungsbestimmungen. Diese Forderung der Motion ist erfüllt. Die Anstellungsverhältnisse sind mit denjenigen von Grosskonzernen vergleichbar. Die Regelungen beim Kanton entsprechen denjenigen von Gesamtarbeitsverträgen, die Firmen mit ähnlich grossem Personalsbestand abgeschlossen haben.

Der Regierungsrat hat des Weiteren einen Personal-Pool geschaffen, der zentral beim Personalamt angegliedert ist. Der Personal-Pool wird aktiviert, sobald es infolge der Beschlüsse im Rahmen des GAP-Paketes notwendig ist.

Antrag der Regierung

Die Motion kann abgeschrieben werden.

7 Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Die Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes gemäss Entwurf zu beschliessen
2. Die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern gemäss Entwurf zu beschliessen
3. Die Änderung des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe gemäss Entwurf zu beschliessen
4. Die Änderung des Dekrets über den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung gemäss Entwurf zu beschliessen
5. Die Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes gemäss Entwurf zu beschliessen
6. Die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft gemäss Entwurf zu beschliessen
7. Die Totalrevision des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes gemäss Entwurf zu beschliessen
8. Die Änderung des Gesetzes über die spitalexterne Haus- und Krankenpflege gemäss Entwurf zu beschliessen
9. Die Änderung des Dekrets über die Kostentragung der amtlichen Vermessung gemäss Entwurf zu beschliessen
10. Die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes gemäss Entwurf zu beschliessen
11. Die Änderung des Gesetzes über den Gewässerschutz gemäss Entwurf zu beschliessen
12. Die Änderung des Gesetzes über die Jugendstrafpflege gemäss Entwurf zu beschliessen
13. Die Änderung des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung gemäss Entwurf zu beschliessen
14. Die Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Entwurf zu beschliessen
15. Die Änderung des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung gemäss Entwurf zu beschliessen
16. Die Änderung des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung gemäss Entwurf zu beschliessen
17. Die Änderung des Dekrets zum Personalgesetz gemäss Entwurf zu beschliessen
18. Die Motion (2002/033) von Landrat Urs Baumann als erfüllt abzuschreiben.
19. Die Motion (2002/143) von Landrat Remo Franz als erfüllt abzuschreiben.
20. Die Motion (2003/149) von Landrat Urs Baumann als erfüllt abzuschreiben
21. Das Postulat (2003/152) von Landrat Uwe Klein als erfüllt abzuschreiben
22. Die Motion (2003/256) der SVP-Fraktion als erfüllt abzuschreiben
23. Die Motion (2003/313) von Landrat Remo Franz als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 8. März 2005

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ballmer
Der Landschreiber: Mundschin

Anhänge:

Anhang 1: Gesetzes- und Dekretsänderungen GAP

Anhang 2: Vernehmlassungsergebnisse detailliert